



HESSISCHER LANDTAG

14. 11. 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz (HessJAVollzG)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. November 2014 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 10. November 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Ministerin der Justiz vertreten.

A. Problem

Der Vollzug des Jugendarrests greift in Grundrechte der arrestierten Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Jugendarrestvollzugsgesetz, sondern nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrests bisher nicht beanstandet hat, so sind sie doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und werden der kriminalpolitischen Bedeutung nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093 ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.

B. Lösung

Der Entwurf eines Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetzes schafft die Grundlage für einen modernen Vollzug des Jugendarrests.

Neun Länder haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung von Hessen und Rheinland-Pfalz zuvor auf einen "Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz" verständigt, der der Vorbereitung der Gesetzgebung der Länder in diesem Bereich dienen soll. An dieser Grundlage orientiert sich der hessische Entwurf. Dieser wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Praktikern aus den Bereichen Vollzug, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie mit erziehungswissenschaftlicher Beratung erarbeitet.

Es wird ein in sich weitgehend geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Vollzugs. Es ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar. Das Gesetz regelt aufgrund der zahlenmäßigen Bedeutung und der längeren Vollzugsdauer zunächst den Dauerarrest. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrests, des Nichtbefolgungsarrests und des Jugendarrests neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest) werden die notwendigen abweichenden Regelungen geschaffen. Entsprechend der Systematik des Jugendgerichtsgesetzes beziehen sich die Vorschriften zunächst auf Jugendliche, nach § 43 des Entwurfs finden sie auch auf Heranwachsende und Erwachsene Anwendung, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

Dem Gesetz liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

- a) Entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes ist Ziel des Vollzugs, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, sie zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

- b) Der Vollzug des Jugendarrests ist erzieherisch auszugestalten. Entsprechende Maßnahmen sind auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten. Die Jugendlichen sind zu einer Mitwirkung verpflichtet.
- c) Der Hilfebedarf der Jugendlichen wird ermittelt und in einem Erziehungsplan die individuell erforderlichen Maßnahmen festgestellt.
- d) Mit Blick auf die regelmäßig nur kurze Verweildauer der Jugendlichen im Vollzug des Jugendarrests legt das Gesetz den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Jugendlichen auf die Feststellung ihrer aktuellen Probleme und Defizite, ihrer Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Jugendlichen in weitergehende Hilfen. Die Jugendlichen sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.
- e) Neben Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und solchen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung kommt der Gestaltung einer strukturierten Freizeit und insbesondere dem Sport im Vollzug des Jugendarrests eine besondere Bedeutung zu. Eigene Fernsehgeräte und eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.
- f) Das Gesetz setzt nicht nur auf eine enge Zusammenarbeit im Vollzug, sondern auch auf eine Zusammenarbeit mit Dritten, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Betreuung nach der Entlassung zu sichern. Hierzu gehört auch die Förderung einer ehrenamtlichen Betreuung. Die Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen werden angemessen einbezogen.
- g) Die Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten wird zur Regelform. Eine gemeinsame Unterbringung ist mit Zustimmung der Jugendlichen möglich, wenn keine schädlichen Einflüsse zu befürchten sind. Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen.
- h) Außenkontakte werden gefördert, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.
- i) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines geordneten Zusammenlebens. Die Vorschriften hierzu dienen dem Schutz der Bediensteten und der Jugendlichen. Alle Vorschriften wurden dahin gehend überprüft, dass sie einerseits den Schutzzweck erfüllen, andererseits aber nur so weit gehen, wie dies im Arrest unbedingt erforderlich ist.
- j) Pflichtverstöße sind konsequent erzieherisch aufzuarbeiten. Dafür stehen erzieherisch wirkende Maßnahmen zur Verfügung, außerdem soll die einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden.
- k) Jugendarresteinrichtungen sind mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal auszustatten und von Anstalten für Gefangene auch organisatorisch zu trennen. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein.

C. Befristung

Das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft (§ 46 Abs. 2 HessJAVollzG-E).

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

Die folgenden Angaben gehen von einer Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in einer Einrichtung mit 74 Arrestplätzen am Standort Gelnhausen aus. Die Einrichtung wird ab 2016 als selbstständige Behörde betrieben.

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2015 für die Beschaffung einer Grundausstattung Bekleidung für die Arrestierten (§ 12 Abs. 2 HessJAVollzG-E)	50.000 €	0	50.000 €	0
Laufend ab Haushaltsjahr 2015	350.000 €	0	350.000 €	

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Entfällt.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Die aufgeführten Mehraufwendungen sind im Haushaltsentwurf 2015 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2018 berücksichtigt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Entfällt.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz
(HessJAVollzG)**

Vom

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt

Vollzug des Dauerarrests

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Ziel des Vollzugs
- § 3 Grundsätze der Vollzugsgestaltung
- § 4 Leitlinien der erzieherischen Gestaltung
- § 5 Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung
- § 6 Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

Zweiter Titel

Aufnahme, Planung

- § 7 Aufnahmeverfahren
- § 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

Dritter Titel

Unterbringung, Versorgung

- § 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot
- § 10 Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten
- § 11 Besitz von Gegenständen
- § 12 Kleidung
- § 13 Verpflegung
- § 14 Gesundheitsschutz und Hygiene

Vierter Titel

Bildung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

- § 15 Bildung und Beschäftigung
- § 16 Freizeit
- § 17 Sport

Fünfter Titel

Außenkontakte

- § 18 Schriftwechsel, Pakete
- § 19 Besuche, Telefongespräche
- § 20 Aufenthalte außerhalb der Einrichtung

Sechster Titel

Religionsausübung und Seelsorge

- § 21 Religionsausübung und Seelsorge

Siebter Titel

Sicherheit und Ordnung

- § 22 Grundsätze, Verhaltensvorschriften
- § 23 Reaktionen auf Pflichtverstöße
- § 24 Durchsuchung, Absuchung
- § 25 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch
- § 26 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 27 Unmittelbarer Zwang

Achter Titel
Entlassung, Schlussbericht

- § 28 Vorbereitung der Entlassung, Entlassung
§ 29 Schlussbericht, Entlassungsgespräch

Neunter Titel
Beschwerde

- § 30 Beschwerderecht

Zehnter Titel
Aufbau und Organisation der Einrichtung, Aufsicht

- § 31 Einrichtungen
§ 32 Leitung der Einrichtung
§ 33 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorgerinnen und Seelsorger
§ 34 Hausordnung
§ 35 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

Elfter Titel
Beirat

- § 36 Beirat

Zwölfter Titel
Kriminologische Forschung, Datenschutz

- § 37 Kriminologische Forschung
§ 38 Datenschutz

Dritter Abschnitt
Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Arrest neben Jugendstrafe

- § 39 Grundsatz
§ 40 Freizeit- und Kurzarrest
§ 41 Nichtbefolgungsarrest
§ 42 Jugendarrest neben Jugendstrafe

Vierter Abschnitt
Schlussvorschriften

- § 43 Anwendung auf Heranwachsende und Erwachsene
§ 44 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht
§ 45 Einschränkung von Grundrechten
§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich**§ 1**
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Jugendarrests (Vollzug) in einer Jugendarresteinrichtung (Einrichtung).

Zweiter Abschnitt
Vollzug des Dauerarrests**Erster Titel**
Allgemeine Bestimmungen**§ 2**
Ziel des Vollzugs

Der Vollzug soll den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen und einen Beitrag leisten, sie zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.

§ 3

Grundsätze der Vollzugsgestaltung

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten und auf die Erreichung des Vollzugsziels auszurichten. Die Einrichtung erstellt unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Konzeption für den Vollzug und schreibt diese regelmäßig fort.

(2) Schädlichen Folgen des Vollzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Jugendlichen, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, sind bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen.

§ 4

Leitlinien der erzieherischen Gestaltung

(1) Den Jugendlichen ist in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen müssen. Das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden soll geweckt werden.

(2) Die erzieherische Gestaltung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen im Hinblick auf ein künftiges Leben ohne Straftaten. Zudem sind den Jugendlichen sozial angemessene Verhaltensweisen unter Achtung der Rechte Anderer und ein an den verfassungsrechtlichen Grundsätzen ausgerichtetes Werteverständnis zu vermitteln.

(3) Einzel- und Gruppenmaßnahmen richten sich auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen sowie auf die Unterstützung der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens und der freien Zeit sowie die Vermittlung unterstützender Kontakte. Auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die Jugendlichen sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.

(5) Die Jugendlichen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, und insbesondere dazu angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.

§ 5

Stellung der Jugendlichen, Mitwirkung

(1) Die Jugendlichen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Jugendlichen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Jugendlichen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(3) Die Jugendlichen sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

§ 6

Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter

(1) Alle in der Einrichtung Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Vollzugsziel zu erreichen.

(2) Die Einrichtung arbeitet eng mit öffentlichen Stellen sowie geeigneten privaten Organisationen und Privatpersonen zusammen, um das Vollzugsziel zu erreichen und auf eine Durchführung der für erforderlich erachteten Maßnahmen nach der Entlassung hinzuwirken. Sie soll den Jugendlichen Kontakte zu diesen Stellen, Organisationen und Personen vermitteln.

(3) Die Unterstützung der Jugendlichen durch geeignete ehrenamtlich tätige Personen ist zu fördern.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen angemessen einbezogen werden, soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft. Über besondere Begebenheiten während des Vollzugs sind sie zu informieren.

Zweiter Titel Aufnahme, Planung

§ 7 Aufnahmeverfahren

(1) Mit den Jugendlichen ist unverzüglich im Rahmen der Aufnahme ein Gespräch zu führen, in dem ihre Lebenssituation erörtert wird. Während dieses Gesprächs dürfen andere Jugendliche nicht zugegen sein.

(2) Die Jugendlichen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. Ihnen wird die Hausordnung ausgehändigt und erläutert. Auf Verlangen wird ihnen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich gemacht.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unverzüglich schriftlich unterrichtet. Stehen Jugendliche unter Bewährungsaufsicht, ist auch die Bewährungshilfe von der Aufnahme zu unterrichten.

(4) Die Jugendlichen werden nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht.

(5) Werden der Einrichtung bei der Aufnahme oder während des Vollzugs Tatsachen bekannt, die ein Absehen von der Vollstreckung oder deren Unterbrechung rechtfertigen können, unterrichtet sie unverzüglich die Vollstreckungsleiterin oder den Vollstreckungsleiter (Vollstreckungsleitung).

§ 8 Ermittlung des Hilfebedarfs, Erziehungsplan

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen geführt. Dabei wird der Hilfebedarf unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, ihrer Lebensverhältnisse und ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten ermittelt. Den Jugendlichen ist das Vollzugsziel zu vermitteln. Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sowie bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe werden einbezogen. Die Jugendlichen sind verpflichtet, die für die Erziehungsplanung erforderlichen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen.

(2) Die an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten erörtern den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest. Diese werden mit den Jugendlichen besprochen; dabei werden deren Anregungen und Vorschläge angemessen einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen. Der Erziehungsplan wird schriftlich niedergelegt und den Jugendlichen ausgehändigt sowie auf Verlangen der Personensorgeberechtigten diesen übermittelt.

(3) Als Hilfen kommen insbesondere in Betracht:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz, insbesondere zu den Bereichen Gewalt, Sucht, Schulden und Medien,
2. Maßnahmen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung,
3. eine angemessene Beschäftigung,
4. Maßnahmen der Gesundheits- und Ernährungsberatung,
5. Sportangebote und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
6. Unterstützung bei der Aufarbeitung der Straftat und der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens,
7. die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.

Dritter Titel Unterbringung, Versorgung

§ 9 Unterbringung während der Einschlusszeiten, Trennungsgebot

(1) Die Jugendlichen sollen in Arresträumen einzeln untergebracht werden. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten

ten sind und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit ist die Zustimmung der gefährdeten Jugendlichen nicht erforderlich.

(2) Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt untergebracht.

§ 10

Aufenthalt außerhalb der Einschlusszeiten

(1) Außerhalb der Einschlusszeiten halten sich die Jugendlichen grundsätzlich in Gemeinschaft auf.

(2) Der gemeinschaftliche Aufenthalt kann eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert oder ein schädlicher Einfluss auf andere Jugendliche zu befürchten ist.

§ 11

Besitz von Gegenständen

Die Jugendlichen dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Einrichtung einbringen oder in Besitz haben. Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern oder widerrufen, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden. Gegenstände, die die Jugendlichen nicht in Besitz haben dürfen, werden von der Einrichtung aufbewahrt, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

§ 12

Kleidung

(1) Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen. Dieses Recht kann eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Hygiene der Einrichtung, erforderlich ist.

(2) Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Jugendlichen Kleidung zur Verfügung.

§ 13

Verpflegung

(1) Die Jugendlichen erhalten Verpflegung durch die Einrichtung. Zusammensetzung und Nährwert der Verpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Jugendlichen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Einrichtung fördert und begleitet die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten.

§ 14

Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Einrichtung unterstützt die Jugendlichen bei der Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Sie fördert das Bewusstsein für gesunde Ernährung und Lebensführung, insbesondere im Hinblick auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol. Das Rauchen auf dem Gelände der Einrichtung ist den Jugendlichen untersagt. Die Jugendlichen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Jugendlichen wird ermöglicht, sich täglich eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht. Darüber hinaus soll ein angeleiteter weiterer Aufenthalt im Freien gewährt werden, wenn andere Maßnahmen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Jugendliche, die nicht krankenversichert sind, haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung des allgemeinen Standards der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Dauer des Vollzugs. Jugendlichen, die krankenversichert sind, können Leistungen auch nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist.

Vierter Titel Bildung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

§ 15 Bildung und Beschäftigung

Den Jugendlichen sind Maßnahmen zur lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. Zu diesem Zweck können ihnen auch Aufgaben innerhalb der Einrichtung und sonstige gemeinnützige Tätigkeiten übertragen werden.

§ 16 Freizeit

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Die Einrichtung hat Angebote zur sinnvollen und angeleiteten Freizeitgestaltung vorzuhalten. Sie stellt insbesondere Angebote zur kulturellen Betätigung, eine angemessen ausgestattete Bibliothek sowie Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Maßnahmen der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten.

(2) Der Zugang zum Rundfunk ist zu ermöglichen. Eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte und eigene Geräte der Kommunikations-, Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.

§ 17 Sport

Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs besondere Bedeutung zu. Die Einrichtung bietet täglich Maßnahmen oder andere Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung an. Sie fördert die Bereitschaft der Jugendlichen, sich sportlich zu betätigen.

Fünfter Titel Außenkontakte

§ 18 Schriftwechsel, Pakete

(1) Die Jugendlichen haben das Recht, Schreiben zu empfangen und abzusenden. Die Einrichtung fördert die schriftliche Kommunikation und übernimmt die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang.

(2) Die Jugendlichen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Einrichtung vermitteln zu lassen, die sie unverzüglich weiterleitet. Eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt. Ein- und ausgehende Schreiben werden in Anwesenheit der Jugendlichen durch eine Sichtkontrolle ohne Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts auf unzulässige Einlagen überprüft. Ergeben sich bei der Sichtkontrolle oder aus Adressierung oder Absenderangabe konkrete Hinweise, dass der Schriftwechsel dem Vollzugsziel zuwiderläuft oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet, kann das Schreiben angehalten und zur Habe genommen werden. Eine erzieherische Aufarbeitung ist durchzuführen.

(3) Den Jugendlichen kann in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, Pakete zu empfangen. Pakete sind in Gegenwart der Jugendlichen zu öffnen und zu kontrollieren.

§ 19 Besuche, Telefongespräche

(1) Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden, Besuch zu empfangen oder unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird.

(2) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend. Besuche und Telefongespräche dürfen offen optisch überwacht werden. Sie dürfen abgebrochen werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet ist. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die optische Überwachung eines Besuchs kann auch durch technische Hilfsmittel erfolgen; die betroffenen Personen sind hierauf vorher hinzuweisen.

(3) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von bevollmächtigten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und Notarinnen oder Notaren in einer die Jugendlichen betreffenden Rechtssache sowie von den in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung genannten Personen und Stellen sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Dies gilt für Telefongespräche entsprechend.

§ 20**Aufenthalte außerhalb der Einrichtung**

- (1) Aufenthalte außerhalb der Einrichtung können geeigneten Jugendlichen für Maßnahmen der Einrichtung gewährt werden oder wenn dies sonst zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist.
- (2) Sie können darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden, insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger.
- (3) Zur Ausgestaltung der Aufenthalte können den Jugendlichen Weisungen erteilt werden. Soweit dies erforderlich ist, werden sie begleitet oder ständig und unmittelbar beaufsichtigt.

Sechster Titel**Religionsausübung und Seelsorge****§ 21****Religionsausübung und Seelsorge**

- (1) Den Jugendlichen ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge in Verbindung zu treten.
- (2) Die Jugendlichen dürfen grundlegende religiöse Schriften sowie in angemessenem Umfang Gegenstände des religiösen Gebrauchs besitzen. Diese dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Die Jugendlichen haben das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses innerhalb der Einrichtung teilzunehmen. Die Zulassung zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.
- (4) Jugendliche können von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.
- (5) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

Siebter Titel**Sicherheit und Ordnung****§ 22****Grundsätze, Verhaltensvorschriften**

- (1) Sicherheit und Ordnung der Einrichtung bilden die Grundlage des auf die Erreichung des Vollzugsziels ausgerichteten Anstaltslebens und tragen dazu bei, dass in der Einrichtung ein gewaltfreies Klima herrscht. Die Jugendlichen sind für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung mitverantwortlich und müssen mit ihrem Verhalten dazu beitragen. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu wecken und zu fördern.
- (2) Die Jugendlichen haben sich nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten.
- (3) Die Jugendlichen sind verpflichtet, die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.
- (4) Die Jugendlichen haben ihre Arresträume und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.
- (5) Die Jugendlichen haben Umstände, die eine erhebliche Gefahr für eine Person oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung begründen oder darauf hindeuten, unverzüglich zu melden.

§ 23**Reaktionen auf Pflichtverstöße**

- (1) Verstöße der Jugendlichen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten.

(2) Soweit ein erzieherisches Gespräch nicht ausreicht, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, können darüber hinaus Maßnahmen angeordnet werden, insbesondere das Verfassen eines Aufsatzes oder die Erteilung anderer Weisungen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung bis zu einer Dauer von zwei Tagen und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu einer Dauer von einem Tag.

(3) Es sollen solche Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in unmittelbarem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die Jugendlichen sind vorher anzuhören und die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

(4) In geeigneten Fällen sollen im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden. Insbesondere kommen die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei den Geschädigten, die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft und das vorübergehende Verbleiben im Arrestraum in Betracht. Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, so ist von Maßnahmen nach Abs. 2 abzusehen.

§ 24

Durchsuchung, Absuchung

(1) Die Jugendlichen, ihre Sachen und die Arresträume dürfen, auch mit technischen oder sonstigen Hilfsmitteln, abgesucht oder durchsucht werden. Die Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Durchsuchung ist an einem Ort durchzuführen, der einen Sichtkontakt Unbeteiligten nicht zulässt. Andere Jugendliche dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass die Jugendlichen in der Regel bei der Aufnahme nach Abs. 2 zu durchsuchen sind.

§ 25

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge können Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch angeordnet werden, wenn Jugendliche im Verdacht stehen, Suchtmittel zu besitzen oder solche konsumiert zu haben.

§ 26

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Jugendliche können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Jugendlichen, auch durch technische Hilfsmittel,
3. die Trennung von den anderen Jugendlichen (Absonderung) bis zu 24 Stunden,
4. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände bis zu 24 Stunden.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich einzuholen.

(4) Die Anordnung wird den Jugendlichen mündlich eröffnet und erläutert. Sie ist mit einer kurzen Begründung aktenkundig zu machen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur so weit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen. Das Ergebnis der Überprüfungen und die Durchführung der Maßnahmen einschließlich einer Beteiligung des ärztlichen Dienstes sind aktenkundig zu machen. Unterbringungen nach Abs. 2 Nr. 4 werden auf die Höchstfrist nach Abs. 2 Nr. 3 nicht angerechnet.

(6) Bei der Beobachtung durch technische Hilfsmittel nach Abs. 2 Nr. 2 ist eine Aufzeichnung zulässig, soweit dies zur Abwendung einer in Abs. 1 genannten Gefahr erforderlich ist. Auf die Beobachtung und die Aufzeichnung sind die Jugendlichen vorher hinzuweisen. Eine Abdunklung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten. Das Schamgefühl ist so weit wie möglich zu schonen.

(7) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 3 und 4 sind die Jugendlichen in besonderem Maße zu betreuen. Jugendliche, die in einem besonders gesicherten Arrestraum untergebracht sind, werden von einer Ärztin oder einem Arzt aufgesucht.

§ 27

Unmittelbarer Zwang

(1) Bedienstete dürfen gegen arrestierte Jugendliche unmittelbaren Zwang im Sinne von § 52 Abs. 1 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), anwenden, wenn sie Maßnahmen des Vollzugs rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. Der Gebrauch von Schusswaffen ist ausgeschlossen.

(2) Gegen andere Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, im Vollzug befindliche Personen zu befreien oder widerrechtlich in die Einrichtung einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

(4) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

(5) Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist.

(6) Für das Handeln auf Anordnung ist § 97 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Achter Titel

Entlassung, Schlussbericht

§ 28

Vorbereitung der Entlassung, Entlassung

(1) Haben sich die Jugendlichen selbst zum Vollzug gestellt, verhalten sie sich regelkonform und wirken sie an den Maßnahmen mit, soll die Einrichtung bei der Vollstreckungsleitung eine Entscheidung nach § 87 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes anregen.

(2) Die Einrichtung unterstützt und berät insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, freien Trägern sowie bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe die Jugendlichen bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen.

(3) Die Entlassung kann am Tag des Ablaufs der Arrestzeit vorzeitig erfolgen, wenn die Jugendlichen aus schulischen oder beruflichen Gründen hierauf angewiesen sind oder die Verhältnisse dies erfordern.

(4) Bedürftigen Jugendlichen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

§ 29

Schlussbericht, Entlassungsgespräch

(1) Zum Ende des Vollzugs wird ein Schlussbericht erstellt, der insbesondere folgende Angaben enthält:

1. die Übersicht über den Vollzugsverlauf, insbesondere über die durchgeführten Maßnahmen,
2. Aussagen zur Persönlichkeit und zu den Lebensumständen der Jugendlichen sowie zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels,

3. die Darlegung des Hilfebedarfs der Jugendlichen sowie die Empfehlung von weiteren externen Hilfsangeboten,
4. Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung.

(2) Der Inhalt des Schlussberichts wird den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch erläutert.

(3) Der Schlussbericht ist für die Vollzugs- und Straftaten bestimmt. Eine Ausfertigung des Berichts ist der Jugendgerichtshilfe, bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe und den Jugendlichen zuzuleiten sowie auf Verlangen der Personensorgeberechtigten diesen zu übermitteln.

Neunter Titel Beschwerde

§ 30 Beschwerderecht

(1) Die Jugendlichen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder von gemeinsamem Interesse sind, an die Leitung der Einrichtung zu wenden.

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich Jugendliche in eigenen Angelegenheiten an hierfür zuständige Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die die Einrichtung aufsuchen, wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Zehnter Titel Aufbau und Organisation der Einrichtung, Aufsicht

§ 31 Einrichtungen

(1) Der Jugendarrest wird in selbstständigen Einrichtungen der Justizverwaltung getrennt von Strafgefangenen oder Gefangenen anderer Haftarten vollzogen.

(2) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Einrichtung so fest, dass eine angemessene Unterbringung im Sinne des § 9 gewährleistet ist.

(3) Es sind bedarfsgerechte Räumlichkeiten für Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen. Gleiches gilt für Besuche, Freizeit, Sport und Seelsorge.

§ 32 Leitung der Einrichtung

(1) Die Leitung der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit diese für bestimmte Aufgabenbereiche nicht auf andere Bedienstete übertragen ist, und vertritt die Einrichtung nach außen. Sie kann zusätzlich einzelne Aufgabenbereiche und Befugnisse auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

(2) Die Aufsichtsbehörde überträgt die Leitung der Einrichtung einer Jugendrichterin oder einem Jugendrichter des für den Ort der Einrichtung zuständigen Amtsgerichts. Die Aufsichtsbehörde bestellt zudem eine stellvertretende Leitung, die für die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs fachlich qualifiziert ist.

§ 33 Personelle Ausstattung, ärztliche Versorgung, Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Einrichtung wird mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal, insbesondere des sozialen, pädagogischen und psychologischen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Krankenpflegedienstes sowie der Verwaltung, ausgestattet. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein.

(2) Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung sind zu gewährleisten.

(3) Die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der Jugendlichen sind sicherzustellen.

§ 34 Hausordnung

Die Leitung der Einrichtung erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags auf der Grundlage dieses Gesetzes eine Hausordnung. Darin sind insbesondere die Rechte und Pflichten der Jugendlichen und der Tagesablauf aufzunehmen.

§ 35 Aufsichtsbehörde, Vollstreckungsplan, Vollzugsgemeinschaften

(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Einrichtungen (Aufsichtsbehörde). § 76 Abs. 3 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen in einem Vollstreckungsplan.

(3) Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Einrichtungen der Justizverwaltungen anderer Länder vorgesehen werden.

Elfter Titel Beirat

§ 36 Beirat

(1) Bei der Einrichtung ist ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden. Die Mitglieder sollen in der Erziehung junger Menschen erfahren und befähigt sein. Bedienstete dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Die für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestellung, die Amtszeit und die Abberufung der Mitglieder zu regeln.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Vermittlung der Jugendlichen in nachsorgende Maßnahmen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung der Jugendlichen und die Gestaltung des Vollzugs unterrichten. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Einrichtung besichtigen und die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Zwölfter Titel Kriminologische Forschung, Datenschutz

§ 37 Kriminologische Forschung

(1) Der Vollzug, insbesondere seine Gestaltung sowie die Maßnahmen und deren Wirkungen auf die Erreichung des Vollzugsziels, soll von dem Kriminologischen Dienst in Zusammenarbeit mit Hochschulen oder anderen Stellen wissenschaftlich begleitet werden.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten gilt § 476 der Strafprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 38 Datenschutz

Die §§ 58 bis 65 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass § 60 Abs. 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung findet und die Sperrfrist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 zwei Jahre beträgt.

Dritter Abschnitt **Freizeit- und Kurzarrest, Nichtbefolgungsarrest, Jugendarrest neben Jugendstrafe**

§ 39 **Grundsatz**

Für den Vollzug des

1. Freizeit- und Kurzarrests nach § 16 Abs. 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes,
2. Nichtbefolgungsarrests nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 29 Satz 2 und § 88 Abs. 6 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes und nach § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie
3. Jugendarrests neben Jugendstrafe nach § 16a des Jugendgerichtsgesetzes

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Vollzug des Dauerarrests, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 40 **Freizeit- und Kurzarrest**

(1) Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 sind an die kurze Dauer des Vollzugs anzupassen.

(2) § 7 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine ärztliche Untersuchung nur erfolgt, wenn Anhaltspunkte für eine Arrestuntauglichkeit bestehen. § 8 Abs. 1 findet keine Anwendung. Ein Erziehungsplan nach § 8 Abs. 2 wird nicht erstellt, ein Schlussbericht nach § 29 nur dann, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. § 28 Abs. 1 findet keine Anwendung.

§ 41 **Nichtbefolgungsarrest**

(1) Im Vollzug des Nichtbefolgungsarrests sind mit den Jugendlichen die Gründe für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten zu erörtern. Sie sollen dazu angehalten und motiviert werden, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen.

(2) In den Fällen des § 98 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten tritt an die Stelle der Auseinandersetzung mit der Straftat nach § 4 Abs. 3 eine Auseinandersetzung mit der zugrunde liegenden Ordnungswidrigkeit.

(3) Der Schlussbericht nach § 29 enthält zudem Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs.

(4) Für den Vollzug des Nichtbefolgungsarrests in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet zusätzlich § 40 Anwendung.

§ 42 **Jugendarrest neben Jugendstrafe**

(1) Die Gestaltung des Vollzugs und die Einzelmaßnahmen haben sich zusätzlich an den in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren.

(2) Die Bewährungshilfe hält während des Vollzugs Kontakt zu den Jugendlichen und wirkt an der Planung und Einleitung nachsorgender Hilfen mit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Vollzug zu gewährleisten.

(3) In den Fällen des § 16a Abs. 1 Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes sind den Jugendlichen Kontakte zu Personen des sozialen Umfeldes nur dann zu gestatten, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.

(4) Für den Vollzug des Jugendarrests neben Jugendstrafe in Form eines Freizeit- und Kurzarrests findet zusätzlich § 40 Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Schlussbericht erstellt werden soll.

Vierter Abschnitt **Schlussvorschriften**

§ 43 **Anwendung auf Heranwachsende und Erwachsene**

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Heranwachsende und Erwachsene Anwendung, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

§ 44**Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

(1) Dieses Gesetz ersetzt nach Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 90 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Es ersetzt weiterhin die Jugendarrestvollzugsordnung in der Fassung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), mit Ausnahme der Bestimmungen über die Vollstreckung des Jugendarrests nach § 4, § 5 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und § 25 Abs. 1, 3 und 4.

§ 45**Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden die Grundrechte auf

1. die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen),
2. die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes und Art. 5 der Verfassung des Landes Hessen),
3. das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen) sowie
4. das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen).

§ 46**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am *[einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats]* in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 31 Abs. 1 am *[einsetzen: Angabe des Tages und des Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie die Jahreszahl des auf die Verkündung folgenden Jahres]* in Kraft, soweit er die Selbstständigkeit der Jugendarresteinrichtung betrifft.

(2) Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Einleitung

I. Ausgangslage

1.

Der Vollzug des Jugendarrests greift in Grundrechte der Jugendlichen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bisher gibt es kein Jugendarrestvollzugsgesetz, sondern nur wenige im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) enthaltene Einzelbestimmungen. Die nähere Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs erfolgt bislang durch die Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO), einer zuletzt 1976 neu bekannt gemachten Rechtsverordnung des Bundes.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Vollzug des Jugendarrests bisher nicht beanstandet hat, so sind sie doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und werden der kriminalpolitischen Bedeutung nicht gerecht. In seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (NJW 2006, S. 2093 ff.) zum Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht erneut deutlich gemacht, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen und es keinen Grund gebe, weshalb für den Jugendstrafvollzug etwas anderes gelten sollte. Diese Ausführungen treffen auch auf den Jugendarrestvollzug zu.

2.

Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und konsequent auf die Förderung der Jugendlichen ausgerichteten Jugendarrestvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

- a) Nach § 13 Abs. 1 JGG ahndet der Richter die Straftat mit Jugendarrest oder anderen Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, den Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug des Jugendarrests soll nach der bisherigen bundesrechtlichen Regelung des § 90 Abs. 1 JGG das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Der Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden und den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftaten beigetragen haben.
- b) Die Gestaltung des Vollzugs des Jugendarrests muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Jugendarrest keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel ist. Über das verfassungsrechtliche Gebot der Schaffung rechtlicher Regelungen für Eingriffe in Grundrechte hinausgehend hat eine gesetzliche Regelung auch wesentliche Vorgaben zur Gestaltung des Vollzugs zu beinhalten.
- c) Der Vollzug des Jugendarrests als freiheitsentziehende Sanktion greift gravierend und häufig erstmalig in das Leben der Jugendlichen ein, indem er sie aus ihrem Lebensumfeld für einige Zeit herauslöst. Mit der Aufnahme in der Einrichtung erwächst dem Staat daher ihnen gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht.
- d) Alle Maßnahmen während des Vollzugs des Jugendarrests müssen sich an dessen kurzer Dauer von zwei Tagen bis maximal vier Wochen orientieren. Insoweit bedarf es einer ebenso zielorientierten wie konsequenten Nutzung des kurzen Zeitraums, um durch geeignete erzieherische Maßnahmen auf die Jugendlichen einzuwirken. Dem Arrest kommt eine ermahrende und aufrüttelnde Funktion ebenso wie eine helfend-unterstützende Funktion zu.

3.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug des Jugendarrests liegt seit dem 1. September 2006 bei den Ländern. Nach Art. 70 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz dem Bund keine Befugnisse übertragen hat. Da der Kompetenztitel "Strafvollzug" des Bundes im Rahmen der Föderalismusreform weggefallen ist und dem Bund zur Regelung dieser Materie auch kein weiterer Kompetenztitel zur Seite steht, weil der Vollzug des Jugendarrests weder unter "Strafrecht" noch unter "gerichtliches Verfahren" subsumiert werden kann, haben die Länder die Befugnis zur Regelung des Vollzugs des Jugendarrests. Der gestrichene Kompetenztitel des Bundes "Strafvollzug" bezog sich nicht nur auf den Vollzug von Strafen, sondern auf den Vollzug aller freiheitsentziehenden Sanktionen des allgemeinen und des Jugendstrafrechts, einschließlich der Untersuchungshaft und des Jugendarrests. Auch der Vollzug von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ist Strafvollzug im Sinne des Grundgesetzes. Für das gerichtliche Verfahren hat der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes weiterhin die Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst den gerichtlichen Rechtsschutz, der in § 92 JGG geregelt ist.

4. Vollzug des Jugendarrests in Hessen

Jugendarrest wird in Hessen seit dem 1. Februar 2013 ausschließlich in der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen vollzogen. Hierfür stehen 74 Arrestplätze für männliche und weibliche Arrestierte (d.h. im Arrest befindliche Personen aller Altersgruppen) zur Verfügung. Die Einrichtung war

im Durchschnitt 2013 mit 35 Arrestierten belegt. Seit 2013 verfügt die Einrichtung über eine neue Konzeption, die bereits ganz auf die erzieherische Gestaltung des Arrests ausgerichtet ist.

Im Jahre 2013 wurden 1.458 Arreste vollstreckt, der Anteil der weiblichen Arrestierten daran betrug etwa 13 %. Das Alter der Arrestierten variiert zwischen 14 und 25 Jahren, der Hauptanteil der Arrestierten ist zwischen 17 und 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter lag im Jahre 2013 bei 18,05 Jahren. Im Detail lag der Anteil der 14 bis 15 jährigen Jugendlichen bei 10 %, der der 16 bis 17 jährigen bei 27 % und der 18 Jahre und älteren Heranwachsenden und Erwachsenen bei 63 %. Über zwei Drittel der Arrestierten verbüßten 2013 einen Dauerarrest (67 %), 29 % einen Freizeitarrrest und 4 % einen Kurzarrest. Die durchschnittliche Verweildauer der Dauerarrestierten betrug im hessischen Jugendarrest in den vergangenen Jahren zwischen 10 und 11 Tagen. Bei den Delikten, die Anlass für die Anordnung des Arrests waren, bilden Gewaltdelikte mit einem Anteil von etwa 40 % und Eigentumsdelikte mit einem Anteil von bis zu 30 % die größten Gruppen. 86 % der Arrestierten haben sich im Jahr 2013 selbst zum Arrestantritt gestellt, die übrigen mussten durch die Polizei vorgeführt werden.

II. Lösung

1.

Das vorliegende Gesetz schafft die Grundlage für einen modernen Vollzug des Jugendarrests.

Neun Länder haben sich in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe unter der Federführung von Hessen und Rheinland-Pfalz zuvor auf einen "Musterentwurf für ein Jugendarrestvollzugsgesetz" verständigt, der der Vorbereitung der Gesetzgebung der Länder in diesem Bereich dienen soll. An dieser Grundlage orientiert sich der hessische Entwurf. Dieser wurde durch eine Arbeitsgruppe mit Praktikern aus den Bereichen Vollzug, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie mit erziehungswissenschaftlicher Beratung erarbeitet.

Es wird ein in sich weitgehend geschlossenes Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern regelt die Gestaltung des Vollzugs. Es ist aus sich heraus verständlich, verzichtet weitgehend auf Verweise und ist daher für die Praxis einfach handhabbar. Das Gesetz regelt aufgrund der zahlenmäßigen Bedeutung und der längeren Vollzugsdauer zunächst den Dauerarrest. Für den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrests, des Nichtbefolgungsarrests und des Jugendarrests neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest) werden die notwendigen abweichenden Regelungen geschaffen.

2. Dem Gesetz liegen folgende Eckpunkte zugrunde:

- a) Entsprechend den Vorgaben des Jugendgerichtsgesetzes ist Ziel des Vollzugs, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu leisten, sie zu einem eigenverantwortlichen Leben ohne weitere Straftaten zu befähigen.
- b) Der Vollzug des Jugendarrests ist erzieherisch auszugestalten. Entsprechende Maßnahmen sind auch an Wochenenden und Feiertagen vorzuhalten. Die Jugendlichen sind zu einer Mitwirkung verpflichtet.
- c) Der Hilfebedarf der Jugendlichen wird ermittelt und in einem Erziehungsplan die individuell erforderlichen Maßnahmen festgestellt.
- d) Mit Blick auf die regelmäßig nur kurze Verweildauer der Jugendlichen im Vollzug des Jugendarrests legt das Gesetz den Schwerpunkt der Beschäftigung mit den Jugendlichen auf die Feststellung ihrer aktuellen Probleme und Defizite, ihrer Motivierung zu einer Veränderung der Einstellung und des Verhaltens sowie auf die Vermittlung der Jugendlichen in weitergehende Hilfen. Die Jugendlichen sind an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen.
- e) Neben Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz und solchen zur lebenspraktischen, beruflichen und schulischen Entwicklung kommt der Gestaltung einer strukturierten Freizeit und insbesondere dem Sport im Vollzug des Jugendarrests eine besondere Bedeutung zu. Eigene Fernsehgeräte und eigene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sind nicht zugelassen.
- f) Das Gesetz setzt nicht nur auf eine enge Zusammenarbeit im Vollzug, sondern auch auf eine Zusammenarbeit mit Dritten, um das Vollzugsziel zu erreichen und eine Betreuung nach der Entlassung zu sichern. Hierzu gehört auch die Förderung einer ehrenamtlichen Betreuung. Die Personensorgeberechtigten bei Minderjährigen werden angemessen einbezogen.
- g) Die Einzelunterbringung während der Einschlusszeiten wird zur Regelform. Eine gemeinsame Unterbringung ist mit Zustimmung der Jugendlichen möglich, wenn keine schädlichen Einflüsse zu befürchten sind. Die Jugendlichen dürfen eigene Kleidung tragen.
- h) Außenkontakte werden gefördert, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.
- i) Sicherheit und Ordnung bilden die Grundlage eines geordneten Zusammenlebens. Die Vorschriften hierzu dienen dem Schutz der Bediensteten und der Jugendlichen. Alle Vorschriften

wurden dahin gehend überprüft, dass sie einerseits den Schutzzweck erfüllen, andererseits aber nur so weit gehen, wie dies im Arrest unbedingt erforderlich ist.

- j) Pflichtverstöße sind konsequent erzieherisch aufzuarbeiten. Dafür stehen erzieherisch wirkende Maßnahmen zur Verfügung, außerdem soll die einvernehmliche Streitbeilegung gefördert werden.
- k) Jugendarresteinrichtungen sind mit dem für die Erreichung des Vollzugsziels und für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personal auszustatten. Die Bediensteten müssen für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein.

3.

Die gesetzlichen Regelungen sind auch an völkerrechtlichen Vorgaben und internationalen Standards mit Menschenrechtsbezug zu messen. Insoweit sind der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006, sowie der 9. Allgemeine Bericht des Antifolterkomitees (CPT) von 1989 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug sowie der Bericht des Anti-Folter-Komitees (CPT) vom 19. Juli 2011 unter anderem zum Besuch einer deutschen Jugendarrestanstalt beachtet worden. Darüber hinaus fanden auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen Rec (2008) 11 vom 5. November 2008 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zum ersten Abschnitt

Zu § 1

§ 1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Er umfasst den Vollzug des Jugendarrests. Darunter fällt der Jugendarrest als Zuchtmittel nach § 13 JGG, der Nichtbefolgungsarrest nach § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 4, § 29 Satz 2 und § 88 Abs. 6 Satz 1 JGG, der Nichtbefolgungsarrest nach § 98 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) sowie der Jugendarrest neben Jugendstrafe (sog. Warnschussarrest) nach § 16a JGG.

Die Bestimmung führt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Gesetzestextes die verkürzten Begriffe "Vollzug" und "Einrichtung" als Legaldefinitionen ein.

Entsprechend der Systematik des JGG verwendet das Gesetz für die im Arrest befindlichen Personen den Begriff der Jugendlichen, in § 43 wird die Geltung auch für Heranwachsende und Erwachsene bestimmt, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

Weiterhin verwendet das Gesetz durchgehend den Begriff der Jugendlichen in der Mehrzahl, um zu berücksichtigen, dass sowohl der Vollzug an weiblichen als auch an männlichen Jugendlichen durch dieses Gesetz geregelt wird. Eine Verwendung der Bezeichnungen "die Jugendliche oder der Jugendliche" würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes einschränken und seinen Umfang unnötig ausweiten. Gleichwohl soll damit in keiner Weise eine Abweichung von dem Grundsatz verbunden sein, dass die oder der einzelne Jugendliche Trägerin oder Träger der Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz ist.

Zum zweiten Abschnitt

Erster Titel - Allgemeine Bestimmungen

Zu § 2

Die Bestimmung benennt das Vollzugsziel. Jugendarrest wird als Zuchtmittel nach § 13 Abs. 1 JGG von den Gerichten dann angeordnet, wenn den Jugendlichen oder Heranwachsenden eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Die bisherige bundesgesetzliche Vorgabe des § 90 JGG schreibt zum Vollzug des Jugendarrests vor, er solle das Ehrgefühl der Jugendlichen wecken und ihnen eindringlich zu Bewusstsein bringen, dass sie für das von ihnen begangene Unrecht einzustehen haben. Nach § 90 Abs. 1 Satz 3 JGG soll er den Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung ihrer Straftaten beigetragen haben. Da es sich beim Jugendarrest um eine

freiheitsentziehende Kurzzeitmaßnahme von maximal vier Wochen Dauer handelt, sind die erzieherischen Einflussmöglichkeiten begrenzt. Die Einrichtung hat nur wenig Zeit, um die Jugendlichen kennenzulernen, sich ein Bild von ihrem Hilfebedarf zu machen und erste Maßnahmen einzuleiten. Vor diesem Hintergrund benennt die Bestimmung als Ziel des Vollzugs, den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen und einen Beitrag zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne weitere Straftaten zu leisten. Die Einrichtung soll den Jugendlichen, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich ist, Hilfen für eine Lebensführung ohne Straftaten aufzeigen und vermitteln. Dies kann sie jedoch nicht allein leisten. Hierfür ist eine enge Vernetzung mit externen Stellen, die die von der Einrichtung für erforderlich gehaltenen Hilfsangebote zur Verfügung stellen können, unverzichtbar.

Am Zuchtmittel des Jugendarrests wurde in der Vergangenheit Kritik wegen seiner hohen Rückfallquote geübt. Mit Blick auf die aktuellste bundesweite Rückfallstatistik von Jehle (Jehle u.a., Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, 2013) hatten sich nach der Verbüßung von Jugendarrest rund 65 % der ehemals Arrestierten erneut strafrechtlich zu verantworten. Die Erwartungen an den Jugendarrest würden jedoch schon im Hinblick auf die Kürze der Interventionszeit überspannt, würde man annehmen wollen, dass die Betroffenen danach überhaupt keine Straftaten mehr begehen. Sieht man jedoch die Aufgabe des Arrests darin, eine (Fehl-)Entwicklung zu unterbrechen, die ohne Intervention in vielen Fällen zu einer Verurteilung zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe führen würde - zumal vielfach durchlaufene ambulante Hilfen und Sanktionen in der Vergangenheit keinen Erfolg zeitigten -, so ist festzustellen, dass der Vollzug des Jugendarrests offenbar doch einen bedeutsamen positiven Beitrag leisten kann. Nach der vorgenannten Statistik von Jehle (Seite 54/55) wurden nur 10,7 %, also nur etwa jeder Zehnte, der aus dem Jugendarrest Entlassenen zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt. Bezieht man auch einen erneuten Jugendarrest mit ein, so liegt die Gesamtquote für eine anschließende freiheitsentziehende Sanktion bei 20,4 %, unter Einbeziehung von Bewährungsstrafen bei 36,0 %.

Zu § 3

Die Bestimmung enthält zentrale Grundsätze der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich um an die Einrichtung gerichtete Programmsätze, aus denen die Jugendlichen keine unmittelbaren Rechte herleiten können.

Abs. 1 Satz 1 benennt die erzieherische Gestaltung des Vollzugs und die Erreichung des Vollzugszieles als zentrale Bezugspunkte. Der Gesetzgeber knüpft damit inhaltlich an den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes an. Außerdem sind die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Erreichung des Vollzugsziels zu ermöglichen. Dies betrifft den gesamten Vollzugsalltag, der für die Jugendlichen ein wichtiges Lernfeld darstellen soll. Es ist dabei auf eine dialogische, zugleich aber auch grenzsetzende Ausgestaltung des Vollzugs zu achten. Die Erziehung hat konsequent zu sein und einen achtungsvollen Umgang zu gewährleisten. Letzteres ergibt sich bereits unmittelbar aus Art. 1 GG. Der Umgang mit den Jugendlichen steht unter der Prämisse gegenseitiger Wertschätzung, gegenseitigen Respekts sowie von Aufmerksamkeit und Disziplin als Grundlage einer an Bildung und Förderung orientierten erzieherischen Ausrichtung.

Zur erzieherischen Gestaltung des Vollzugs hat die Einrichtung nach Satz 2 eine Gesamtkonzeption unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen und fortzuschreiben. Damit soll auch die Voraussetzung geschaffen werden, im Bereich des Vollzugs des Jugendarrests eine einheitliche Datenbasis zu erfassen, die eine qualifizierte Analyse der Maßnahme in Hessen erlaubt. Daraus sollen Qualitätsstandards entwickelt und überprüfbar umgesetzt werden, um eine stetige Weiterentwicklung der Konzeption zu ermöglichen.

Abs. 2 verpflichtet die Einrichtung, etwaigen ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Angesichts der kurzen Verweildauer beinhaltet der Gegensteuerungsgrundsatz vor allem die Verpflichtung der Einrichtung, Selbstverletzungen oder gar Selbsttötungen zu verhindern und die Jugendlichen vor Übergriffen anderer Jugendlicher zu schützen.

Abs. 3 formuliert das zentrale Gebot der Differenzierung und verpflichtet die Einrichtung unter Beachtung von Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, insbesondere aus dem Alter, dem Geschlecht oder der Herkunft resultierende unterschiedliche Bedürfnisse der Jugendlichen zu berücksichtigen. Die bezieht sich sowohl auf die Vollzugsgestaltung insgesamt als auch auf den Einzelfall. Diesem Grundsatz trägt das Gesetz beispielsweise allgemein durch die Trennung von männlichen und weiblichen Jugendlichen während der Einschlusszeiten oder in Einzelfällen durch die Berücksichtigung bestimmter Erfordernisse bei der Verpflegung Rechnung.

Zu § 4

§ 4 bestimmt die Leitlinien der erzieherischen Gestaltung, die durch Maßnahmen ihre Umsetzung finden.

Nach Abs. 1 Satz 1 ist den Jugendlichen in geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie sich unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs, der mit einem Wegfall von Ablenkungs- und Vermeidungsgelegenheiten verbunden ist, einer Selbstreflexion zu stellen haben. Diese zielt auf die Erkenntnis, Verantwortung für das eigene Verhalten zu tragen und es ändern zu müssen. Die Jugendlichen sollen die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben ziehen. Andernfalls

drohen - bei der weiteren Begehung von Straftaten - schwerwiegendere Sanktionen wie Jugend- oder Freiheitsstrafe.

Nach Satz 2 hat die Einrichtung darauf hinzuwirken, dass sich die Jugendlichen des beim Opfer angerichteten Schadens bewusst werden.

Abs. 2 betont die Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten und unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines zeitgemäßen Vollzugs. Es sollen insoweit nicht nur Defizite bearbeitet, sondern auch vorhandene positiv wirkende Begabungen gestärkt werden. Angestrebt werden Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein Leben ohne Straftaten. Hierzu gehören insbesondere sozialverträgliche Verhaltensweisen, die die Rechte anderer achten, wie zum Beispiel gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien. Diese Maßnahmen zielen auch darauf ab, ein angemessenes Selbstwertgefühl zu entwickeln. Die Jugendlichen sollen beispielsweise in Gesprächen mit den Bediensteten, bei verpflichtenden Alltagstätigkeiten, durch allgemeinbildende Gruppenangebote sowie im Sport oder kunstpädagogischer Beschäftigung positive Erfahrungen der Selbstwirksamkeit machen können.

Programme erfassen verschiedenste, zielführend aufeinander abgestimmte und koordinierte Einzelmaßnahmen, die vor allem in ihrem abgestimmten Zusammenwirken ihre Wirkung entfalten sollen.

Abs. 3 Satz 1 konkretisiert die inhaltlichen Vorgaben der Einzel- und Gruppenmaßnahmen. Inhalte und Methoden sind entsprechend den praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen weiterzuentwickeln. Anknüpfungspunkt ist zunächst die Unterstützung der Jugendlichen bei der Auseinandersetzung mit ihren Straftaten und den diese bedingenden persönlichen und sozialen Faktoren. Darüber hinaus dienen Maßnahmen im Vollzug insbesondere einer Verbesserung des Sozialverhaltens der Jugendlichen. Hier kommen eine Vielzahl von Trainingsinhalten in Betracht. Zur Verbesserung ihrer Fähigkeiten sollen den Jugendlichen schulische und berufliche Hilfen angeboten werden. Sie sollen zu persönlichen Problemen beraten werden und die Gelegenheit erhalten, sich mit ihrer Gewalt-, Sucht- oder Schuldenproblematik auseinanderzusetzen. Gruppenarbeit, Gemeinschaftsprojekte oder gemeinsamer Sport sind besonders gut geeignet, um ein angemessenes Sozialverhalten einzuüben und anzuwenden. Zudem sollen die Jugendlichen an eine verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens herangeführt werden. Neben Gruppenmaßnahmen, die einen Schwerpunkt der erzieherischen Gestaltung bilden, sind auch Einzelmaßnahmen erforderlich, da nicht alle Jugendlichen gruppentauglich sind. Außerdem wird die Vermittlung unterstützender Kontakte, insbesondere im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3, betont.

Im Hinblick auf die kurze Dauer des Vollzugs sieht Satz 2 vor, dass die Einrichtung auch an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen Einzel- und Gruppenmaßnahmen durchführt. Maßnahmen sind so vorzusehen, dass sie den Jugendlichen in der jeweiligen kurzen Zeit des Vollzugs auch zur Verfügung stehen.

Da die Jugendlichen einen strukturierten Tagesverlauf häufig nicht kennen, sieht Abs. 4 vor, sie an einen geregelten Tagesablauf heranzuführen. Dies bedeutet, einen solchen mit den Jugendlichen einzuüben und ihnen dessen Notwendigkeit und Nutzen, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung, zu vermitteln, damit sie nach dem Vollzug auf Halt gebende Strukturen zurückgreifen können.

Nach Abs. 5 Satz 1 sind die Jugendlichen bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb des Vollzugs versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Einrichtung werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat umgehend zu beginnen und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken.

Satz 2 betont den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Jugendlichen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selbst lösen können. Die Einrichtung leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Hierbei soll beim Vorliegen einer Straftat eine Schadenswiedergutmachung angeregt werden, um auch auf diesem Weg den Jugendlichen das von ihnen begangene Unrecht und ihre Verantwortung hierfür bewusst zu machen.

Zu § 5

Abs. 1 Satz 1 ist Ausprägung des verfassungsmäßigen Grundsatzes, dass Eingriffe in die Rechte der Jugendlichen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedürfen.

Satz 2 enthält eine allgemeine Eingriffsgrundlage, die die Auferlegung von weiteren Beschränkungen der Freiheit gestattet, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist. Es bedarf dieser Ermächtigung, da in einer Einrichtung nicht alle Situationen voraussehbar sind, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit führen können.

Abs. 2 legt fest, dass die den Jugendlichen auferlegten Pflichten und Beschränkungen insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen haben.

Abs. 3 Satz 1 sieht eine aus dem Erziehungsgedanken resultierende Pflicht zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels vor. Arrestierte weisen in vielen Fällen erhebliche Reifeverzögerungen auf und haben oft mehrere erfolglose Erziehungsversuche hinter sich, sodass nicht als selbstverständlich angenommen werden kann, dass sie willens und in der Lage sind, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Mit Blick auf das junge Lebensalter und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung wird hier von einer positiven Beeinflussbarkeit der noch ungefestigten Persönlichkeiten ausgegangen. Zudem nimmt die Einrichtung dadurch, dass sie von den Jugendlichen Mitwirkung einfordert, diese als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst.

Satz 2 richtet sich an die Einrichtung mit der Aufforderung, auf die Jugendlichen in dem Sinne einzuwirken, dass ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geweckt und gefördert wird. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Erreichung des Vollzugsziels bei freiwilliger Mitwirkung der Jugendlichen noch besser möglich ist.

Nach Satz 3 sind vollzugliche Maßnahmen zu erläutern. Dies stellt einen integralen Bestandteil der Erziehung dar und erhöht das Verständnis für solche Maßnahmen.

Zu § 6

Aufgrund der Kürze des Vollzugs kommt einer funktionierenden Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu. Die Bestimmung fordert daher eine enge Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung (Abs. 1) und zusätzlich mit anderen staatlichen Stellen, außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen und Personen (Abs. 2). Hinzu kommen die Förderung einer ehrenamtlichen Unterstützung (Abs. 3) sowie die Einbeziehung von Personensorgeberechtigten (Abs. 4).

Das in Abs. 1 geregelte Prinzip status-, fach- und dienstübergreifender Zusammenarbeit ist für die Erreichung des Vollzugsziels und die erzieherische Ausrichtung des Vollzugs von besonderer Bedeutung. Die Regelung richtet sich an die Bediensteten sowie an alle sonst im Vollzug Tätigen und soll gewährleisten, dass deren unterschiedliche Kenntnisse und Erfahrungen für das Erreichen des Vollzugsziels eingebracht werden.

Der Vollzug kann sein Ziel nur erreichen, wenn er in ein effektives Hilfesystem durch die Zusammenarbeit mit Dritten eingebunden ist. Beispielhaft zu nennen im Sinne des Abs. 2 sind Bewährungshilfe, Jugendämter, Jugendgerichtshilfe, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der Straffälligenhilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen sowie Träger der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, Hilfeinrichtungen anderer Behörden und Träger der freien Wohlfahrtspflege. Die Einrichtung kann wegen der kurzen Aufenthaltsdauer der Jugendlichen oft nur den Hilfebedarf ermitteln und Maßnahmen anstoßen. Die Jugendlichen sind darauf angewiesen, dass externe Stellen Maßnahmen, soweit sie erforderlich sind, durch- oder weiterführen. Die Vorschrift kann jedoch keine Verpflichtung dieser Personen und Stellen zum Tätigwerden begründen, vielmehr werden diese nur im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten tätig.

Die angemessene Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Abs. 3 Satz 1 ergibt sich insbesondere aus dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG. Sie können insbesondere über die Gestaltung des Vollzugs informiert und in geeigneten Fällen auch durch die Einrichtung beraten werden. Die Einbeziehung unterbleibt, soweit sie nicht möglich ist oder dem Vollzugsziel zuwiderläuft. Häufig kommen die Jugendlichen aus problematischen familiären Verhältnissen. Soweit die Eltern Interesse an ihrem Kind zeigen, ist zu prüfen, inwieweit ihre Vorstellungen mit dem Vollzugsziel in Einklang stehen.

Satz 2 stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten über besondere Begebenheiten, etwa eine schwerwiegende Erkrankung, unterrichtet werden.

Zweiter Titel - Aufnahme, Planung

Zu § 7

Nach Abs. 1 Satz 1 ist mit den Jugendlichen im Rahmen der Aufnahme unverzüglich ein Gespräch zu führen. Neben der Erhebung grundlegender Daten verfolgt dieses Gespräch das Ziel, die erforderlichen Erstinformationen über die Lebenssituation, insbesondere die psychische und physische Verfassung und akute Probleme der Jugendlichen festzustellen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Bei unüberwindlichen sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist eine Sprachmittlerin oder ein Sprachmittler hinzuzuziehen.

Zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes dürfen nach Satz 2 andere Jugendliche bei diesem Gespräch nicht anwesend sein.

Nach Abs. 2 Satz 1 werden die Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. Dies ist auch in geeigneten Gruppen möglich. Die Unterrichtung hat in einer angemessenen und verständlichen Sprache zu erfolgen. Damit wird den Jugendlichen das einzuhaltende Regelwerk bekannt gemacht.

Satz 2 sieht vor, den Jugendlichen die Hausordnung auszuhändigen und auf Verlangen ein Exemplar dieses Gesetzes zugänglich zu machen.

Abs. 3 Satz 1 sieht die Verpflichtung der Einrichtung vor, die Personensorgeberechtigten und das zuständige Jugendamt von der Aufnahme unverzüglich zu unterrichten. Letzteres ist mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs besonders bedeutsam für die Einleitung von Hilfemaßnahmen in eigener Zuständigkeit des Jugendamts.

Entsprechendes gilt nach Satz 2 für die Bewährungshilfe, wenn Jugendliche unter Bewährung stehen.

Abs. 4 sieht vor, dass die Jugendlichen nach der förmlichen Aufnahme alsbald ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung dient dem Schutz der aufgenommenen Jugendlichen, der anderen Jugendlichen sowie der Bediensteten und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen des Vollzugs.

Abs. 5 normiert eine Mitteilungspflicht der Einrichtung gegenüber der Vollstreckungsleitung, um damit eine notwendige Entscheidung in dortiger Zuständigkeit zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen über die Vollzugstauglichkeit der Jugendlichen zu entscheiden ist, etwa weil eine fortgeschrittene Schwangerschaft oder erhebliche gesundheitliche Probleme bestehen. Unter Vollstreckungsleitung ist die Vollstreckungsleiterin oder der Vollstreckungsleiter am Ort der Einrichtung zu verstehen.

Zu § 8

Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 ist nach dem Aufnahmeverfahren alsbald ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen zur Ermittlung ihres Hilfebedarfs zu führen. Das Gespräch erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die aktuellen Lebensverhältnisse sowie die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Jugendlichen. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die Jugendlichen haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zu spezifischen Problemlagen wie einer hohen Verschuldung oder Suchtgefährdung sowie zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden.

Das Gespräch dient nach Satz 3 aber auch dazu, das Vollzugsziel zu vermitteln.

Nach Satz 4 werden bei der Ermittlung des Hilfebedarfs die Erkenntnisse aus den Vollstreckungsunterlagen und Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sowie bei unter Bewährungsaufsicht stehenden Jugendlichen der Bewährungshilfe einbezogen. Die Vorschrift begründet keinen neuen eigenständigen Erlaubnistatbestand zur Übermittlung von Daten, vielmehr sind die bestehenden Datenschutzvorschriften anzuwenden.

Die Verpflichtung der Jugendlichen in Satz 5 schafft die Datengrundlage für die weiteren vollzuglichen Abläufe.

Abs. 2 sieht die Erstellung eines Erziehungsplans auf Grundlage des ermittelten Hilfebedarfs vor. Der Erziehungsplan fasst alle erforderlichen Maßnahmen für die Jugendlichen zusammen und dient sowohl den Jugendlichen als auch den Bediensteten als Orientierungsrahmen. Die Anregung aus dem vom Hessischen Ministerium der Justiz am 23. Juni 2014 veranstalteten Symposium zum Jugendarrest, den Begriff "Erziehungsplan" durch "Förderplan" zu ersetzen, wurde geprüft, konnte jedoch nicht übernommen werden. Die unterschiedliche Begrifflichkeit zu § 10 HessJStVollzG wurde bewusst gewählt, um schon durch den Begriff nicht den Eindruck entstehen zu lassen, im Jugendarrest könnten den Jugendlichen die gleichen umfangreichen Fördermöglichkeiten angeboten werden wie im Jugendstrafvollzug. Dies ist aufgrund der Kürze des Arrests nicht möglich.

Nach Satz 1 erörtern die an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten den Hilfebedarf für die Dauer des Vollzugs und die Zeit danach und legen die sich daraus ergebenden Maßnahmen fest.

Nach Satz 2 sollen die Jugendlichen aktiv in die Erarbeitung des Erziehungsplans einbezogen werden. Ihre Anregungen und Vorschläge sollen im Erziehungsplan berücksichtigt werden, soweit sie dem Vollzugsziel dienen.

Der Erziehungsplan ist nach Satz 3 schriftlich niederzulegen und den Jugendlichen auszuhändigen sowie auf Verlangen den Personensorgeberechtigten zu übermitteln.

Abs. 3 benennt im Einzelnen mögliche Hilfen, zu denen der Erziehungsplan Aussagen treffen kann. Darüber hinausgehend kann der Erziehungsplan bei Bedarf auch weitere Angaben enthalten. Inhalte der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus § 4 Abs. 3. Die in Nr. 2 genannten Maßnahmen zur lebenspraktischen Entwicklung umfassen auch die Vermittlung alltagspraktischer Fertigkeiten.

Dritter Titel - Unterbringung und Versorgung

Zu § 9

Abs. 1 Satz 1 betont die Einzelunterbringung in den Arresträumen während der Einschlusszeiten als Regelfall durch eine Sollbestimmung. Grundsätzlich dient die Einzelunterbringung dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Jugendlichen und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Satz 2 ermöglicht die gemeinsame Unterbringung in dafür geeigneten Arresträumen, wenn die Jugendlichen zustimmen, ein schädlicher Einfluss dadurch nicht zu befürchten ist und erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen. Die vollzugliche Erfahrung zeigt, dass viele Jugendliche, die in jungen Jahren häufig erstmals einen Freiheitsentzug erleben, jedenfalls anfangs eine Mehrfachbelegung wünschen, um mit der Freiheitsentziehung verbundenen Ängsten entgegenwirken zu können.

Dabei muss die Einrichtung berücksichtigen, dass anders als im Jugendstrafvollzug, bedingt durch die hohe Fluktuation der Jugendlichen und der sehr kurze Aufenthaltsdauer, nicht die Möglichkeit besteht, die Jugendlichen zuvor gründlich kennenzulernen und etwaiges Konfliktpotenzial ausreichend abschätzen zu können.

Satz 3 bestimmt, dass bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit die Zustimmung der gefährdeten Jugendlichen nicht erforderlich ist. Einer Zustimmung der nicht gefährdeten Jugendlichen bedarf es jedoch auch in diesen Fällen.

Die in Abs. 2 normierte Trennung männlicher und weiblicher Jugendlicher ist insbesondere zum Schutz weiblicher Jugendlicher vor Übergriffen notwendig und ermöglicht die Berücksichtigung spezifisch weiblicher Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Vollzugs. Gemeinsame Maßnahmen oder Aufenthalte werden dadurch, wie sich auch aus den Empfehlungen des Europarats Nr. 60 Satz 3 zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen ergibt, nicht ausgeschlossen.

Zu § 10

Die Bestimmung regelt in Abs. 1 den Aufenthalt der Jugendlichen außerhalb der Einschlusszeiten und berücksichtigt hierbei das allgemeine Bedürfnis junger Menschen nach Kontakt und Gedankenaustausch. Sie berücksichtigt, dass außerhalb des Vollzugs Freizeit, Schule und Ausbildung regelmäßig in Gemeinschaft stattfinden.

Abs. 2 ermöglicht eine Einschränkung des gemeinschaftlichen Aufenthalts in bestimmten Fällen. Eine Einschränkung ist zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern. Sie ist im Interesse anderer Jugendlicher auch möglich, wenn zu befürchten ist, dass ein schädlicher Einfluss auf diese ausgeübt wird. Einschränkungen nach dieser Vorschrift dürfen nicht die Wirkung einer Absonderung im Sinne von § 26 Abs. 2 Nr. 3 entfalten, da diese nur unter den in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Zu § 11

Satz 1 bindet die Überlassung von Gegenständen an die Zustimmung der Einrichtung.

Die Einrichtung kann mit der Verweigerung ihrer Zustimmung nach Satz 2 erreichen, dass Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, gar nicht erst in die Einrichtung gelangen. Der Kontrollaufwand wird so möglichst gering gehalten. Die Vorschrift gilt als Grundnorm für jeglichen Besitz von Gegenständen innerhalb der Einrichtung, soweit sie nicht durch speziellere Vorschriften, wie zum Beispiel § 21 Abs. 2 Satz 2 für den Besitz grundlegender religiöser Schriften, modifiziert wird. Wird eine in Satz 2 genannte Gefährdung erst später erkennbar, beispielsweise durch eine missbräuchliche Verwendung, kann die Zustimmung auch widerrufen werden.

Nach Satz 3 ist die Einrichtung, sofern die Jugendlichen Gegenstände im Arrestraum nicht aufbewahren dürfen, zur Aufbewahrung verpflichtet, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Zu § 12

Abs. 1 Satz 1 gestattet es den Jugendlichen, eigene Kleidung zu tragen.

Das Recht kann nach Satz 2 jedoch eingeschränkt werden, soweit es zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Hygiene der Einrichtung erforderlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden oder gewaltverherrlichenden Aufschriften getragen wird, als Statussymbol dient oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten "Szene" anzeigt. Außerdem kann es angezeigt sein, wenn Jugendliche sich weigern, für einen angemessenen Wäschewechsel Sorge zu tragen oder das Tragen bestimmter Kleidung für Tätigkeiten innerhalb der Einrichtung notwendig ist.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, bei Bedarf Jugendlichen Kleidung zur Verfügung zu stellen. Ein Bedarf ist auch gegeben, wenn er durch Einschränkungen nach Abs. 1 Satz 2 entsteht.

Zu § 13

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass die Jugendlichen Verpflegung durch die Einrichtung erhalten.

Satz 2 bestimmt, dass die Einrichtung für eine gesunde Ernährung ausgerichtet an den Bedürfnissen junger Menschen zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Europarats Nr. 68.1 ff. zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen und ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes.

Bei Bedarf erhalten Jugendliche nach Satz 3 auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung.

Den Jugendlichen ist nach Satz 4 zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Abs. 2 sieht vor, dass die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten durch die Einrichtung gefördert und begleitet wird. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch die Einnahme gemeinsamer Mahlzeiten und die damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten geeignet sind, sich positiv auf die soziale Kompetenz auszuwirken.

Zu § 14

Die Jugendlichen haben sich ebenso wie in Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Einrichtung nicht abnehmen. Die in Abs. 1 Satz 1 vorgeschriebene Unterstützung durch die Einrichtung ist jedoch erforderlich, weil die Jugendlichen im Vollzug gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können.

Der Gesundheitszustand vieler Jugendlicher ist durch eine ungesunde Lebensführung, insbesondere durch den Konsum von Tabak, Alkohol oder illegalen Drogen, belastet. Daher ist die Einrichtung nach Satz 2 gehalten, auf einen Bewusstseinswandel hinzuwirken, den Jugendlichen die Bedeutung einer gesunden Lebensführung zu vermitteln und sie insbesondere auf die Gefährdung durch Infektionen, Drogen, Tabak und Alkohol sowie auf entgegenwirkende und jugendspezifisch ausgerichtete Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsangebote hinzuweisen.

Satz 3 verbietet allen Arrestierten das Rauchen auf dem gesamten Gelände der Einrichtung. Dies dient dem Zweck, den Arrestierten einen umfassenden Schutz vor den gesundheitlichen Risiken des Rauchens zu bieten. Zum einen sollen die jugendlichen Arrestierten aus Gründen des Jugendschutzes vor den gesundheitlichen Folgen des Rauchens geschützt werden. Zum anderen soll auch den volljährigen Arrestierten die Möglichkeit eines rauchfreien Lebens aufgezeigt werden. Das setzt allerdings voraus, dass die Bediensteten mit gutem Beispiel vorangehen. Durch das generelle Rauchverbot für die Arrestierten sollen auch negative Begleiterscheinungen des Rauchens für die Ordnung der Einrichtung ausgeschlossen werden. Hinzu kommt, dass aufgrund ständig wechselnder Belegung der Arresträume eine Zulassung des Rauchens innerhalb dieser Räume nicht möglich ist, um den Schutz nachfolgender nicht rauchender Arrestierter zu gewährleisten.

Durch das enge Zusammenleben mit anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Satz 4 den Jugendlichen die Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zu Gesundheitsschutz und Hygiene zu befolgen.

Der Aufenthalt im Freien nach Abs. 2 Satz 1 folgt aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Zu einer gesunden Lebensführung gehört auch, einen Teil des Tages im Freien zu verbringen. Dies entspricht internationalen Vorgaben, speziell Nr. 81 der Empfehlungen des Europarats zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. Den Jugendlichen wird nach Satz 1 täglich ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht. Die Dauer von einer Stunde pro Tag ist eine Mindestgarantie. Darüber hinaus sieht Satz 2 vor, dass über die Mindestgarantie hinaus ein angeleiteter weiterer Aufenthalt im Freien, beispielsweise Sport, gewährt werden soll, wenn andere Maßnahmen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 3 regelt die medizinische Versorgung für die Jugendlichen. Diese sind vielfach krankenversichert, beispielsweise nach § 10 SGB V als Kinder in der Familienversicherung ihrer Eltern oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, wenn sie sich in einer Berufsausbildung befinden. Die Ruhevorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V gilt nicht für Jugendliche. Sollten Jugendliche gleichwohl nicht krankenversichert sein, haben sie nach Satz 1 einen Anspruch auf medizinische Versorgung gegenüber der Einrichtung. Art und Umfang richten sich nach dem aus dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) abgeleitete Äquivalenzprinzip. Danach müssen die medizinischen Leistungen im Vollzug den Leistungen für gesetzlich Krankenversicherte gleichwertig sein. Die Jugendlichen haben daher Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch die Dauer des Vollzugs ist bei der Gewährung medizinischer Leistungen zu beachten.

Nach Satz 2 können in Einzelfällen auch Jugendlichen, die krankenversichert sind, medizinische Leistungen nach Satz 1 gewährt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen erforderlich ist. Dies ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die medizinische Behandlung in der Einrichtung mit geringerem Aufwand für den Vollzug in gleicher Qualität erbracht werden kann.

Vierter Titel - Bildung, Beschäftigung, Freizeit und Sport

Zu § 15

Anders als im Vollzug der Straf- und Untersuchungshaft können den Jugendlichen aufgrund der kurzen Verweildauer grundsätzlich keine Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden, die ihnen den Einstieg in das Schul- und Berufsleben nach dem Vollzug erleichtern. Die Jugendlichen sollen im Vollzug aber grundsätzlich sinnvoll beschäftigt werden. Bei zahlreichen Jugendlichen bestehen erhebliche Bildungsdefizite. Überdies sind lebenspraktische Fähigkeiten, wie eine eigenständige Nahrungszubereitung, Ordnung und Sauberkeit oder andere Fertigkeiten

des täglichen Lebens, im Vollzug zu fördern, weil hier häufig ebenfalls Defizite festzustellen sind. Der überwiegende Anteil der Jugendlichen verfügt zudem nicht über konkrete Zukunftsperspektiven.

Satz 1 orientiert sich daher an dem Vollzugsziel und stellt die Anforderung an die Einrichtung, den Jugendlichen geeignete Maßnahmen im Bereich der lebenspraktischen, schulischen und beruflichen Entwicklung anzubieten. Hierzu zählen auch Angebote externer Organisationen oder ehrenamtlich tätiger Personen. Die Zeit im Vollzug kann auch dazu genutzt werden, um die Jugendlichen auf eine Teilnahme an entsprechenden Angeboten nach Beendigung des Vollzugs vorzubereiten.

Nicht nur die Bildung der Jugendlichen soll gefördert werden. Es gilt auch, bei ihnen ein Bewusstsein für soziale Kompetenzen zu entwickeln. Aus diesem Grund können ihnen nach Satz 2 sowohl Aufgaben innerhalb der Einrichtung als auch gemeinnützige Tätigkeiten auch außerhalb der Einrichtung übertragen werden. Ein Anspruch auf Entlohnung für die Teilnahme an diesen Tätigkeiten oder den Entwicklungsmaßnahmen besteht nicht.

Zu § 16

Abs. 1 Satz 1 stellt eine Verbindung zwischen der Freizeitgestaltung und dem Vollzugsziel her. Zahlreiche Jugendliche haben bei Antritt des Vollzugs keine Vorstellung von einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und haben ihre Straftaten oft vor diesem Hintergrund begangen. Nach Beendigung des Vollzugs werden sie, sofern sie nicht die Schule besuchen oder einen Ausbildungsplatz haben, wieder über freie Zeit im Überfluss verfügen. Durch das Erlernen bzw. Heranbringen an eine strukturierte Freizeitgestaltung während des Vollzugs sollen sie die nach Entlassung wiedererlangte Freizeit außerhalb der Einrichtung sinnvoll zu nutzen wissen. Freizeit im Vollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Jugendlichen sollen hierbei jedoch nicht nur konsumieren, sondern vielmehr eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine in dieser Art und Weise verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit der Jugendlichen. Die während des Vollzugs kennengelernten und eingeübten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen sowie den Erwerb sozialer Kompetenzen. Darüber hinaus stärkt es die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und dem Vollzugsziel.

Satz 2 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten und eine Anleitung zu gewährleisten. Die Angebote beziehen sich beispielsweise auf Freizeitgruppen mit kulturellem Themenschwerpunkt oder auf weiterbildende Maßnahmen wie zum Beispiel Erste-Hilfe-Kurse. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung Externe einbeziehen.

Nach Satz 3 hat die Einrichtung eine angemessen ausgestattete Bibliothek sowie Zeitungen und Zeitschriften bereitzustellen. Dies erfordert altersgerechte Bücher und Medien zur Unterhaltung, zur Allgemeinbildung und zu Weiterbildungszwecken. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestands ist zu achten, da nur so das Interesse der Jugendlichen an der Nutzung der Bibliothek geweckt und erhalten werden kann.

Nach Satz 4 hat die Einrichtung auch die Aufgabe, die Jugendlichen zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben.

Abs. 2 Satz 1 dient der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Vollzug. Die Einrichtung hat den Jugendlichen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Rundfunk ist der Oberbegriff für Hörfunk und Fernsehen. Art und Weise des Rundfunkempfangs hängen von den Verhältnissen in der Einrichtung ab.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere Fernsehgeräte gemeinschaftlich außerhalb der Arresträume genutzt werden sollen. Zwar spielt die Mediennutzung im Alltag der Jugendlichen eine wichtige Rolle. Jedoch ist hier zu berücksichtigen, dass sich die Jugendlichen während der sehr kurzen Verweildauer im Vollzug nicht zerstreuen und ablenken, sondern die Zeit zum Nachdenken über ihre Situation und ihr künftiges Leben nutzen sollen. Deshalb - und auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung - ist die Nutzung eigener Geräte nach Satz 2 in den Arresträumen nicht vorgesehen.

Zu § 17

Nach Satz 1 kommt dem Sport bei der Gestaltung des Vollzugs eine besondere Bedeutung zu. Dieser Bedeutung wird durch die Regelung in einer eigenständigen Vorschrift Rechnung getragen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat wegen der physischen und psychischen Besonderheiten von jugendlichen Personen speziellen Regelungsbedarf u.a. in Bezug auf eine ausreichende körperliche Bewegung gesehen (BVerfG, NJW 2006, S. 2093, 2096). Bewegungsmangel und Stress mit ihren negativen psychosozialen Auswirkungen und Spannungszuständen wird durch Sport entgegengewirkt. Darüber hinaus vermittelt Sport den angemessenen Umgang mit Erfolg und Misserfolg, die rationale Bewältigung von Konflikten und die Einsicht in die Notwendigkeit von Regeln. Er zwingt zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben und befördert den Aufbau von

Vertrauen und Respekt gegenüber anderen Menschen. Sport bietet zudem die Möglichkeit, die eigene Leistungsfähigkeit realistisch einzuschätzen und die eigenen Grenzen zu erfahren. Auch vermitteln positive Erfahrungen im Sport Selbstvertrauen. Sport erleichtert zudem den Zugang zu den Jugendlichen und trägt zum Abbau von Aggressionen bei. Verfügen Jugendliche nicht über geeignete Kleidung, kann sie ihnen nach § 12 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden.

Satz 2 schreibt daher die Schaffung täglicher Angebote vor.

Nach Satz 3 sollen die Jugendlichen motiviert werden, sich sportlich zu betätigen.

Fünfter Titel - Außenkontakte

Zu § 18

Abs. 1 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte für die Jugendlichen wichtig ist. Satz 1 räumt ihnen das Recht auf Schriftwechsel ein. Jugendliche sind nicht selten angesichts der modernen Kommunikationsformen dem Briefeschreiben entwöhnt, worauf zunehmend die Unfähigkeit folgt, sich schriftlich zu äußern und Angelegenheiten oder Befindlichkeiten verständlich zu formulieren.

Der Schriftwechsel dient damit dem Erlernen dieser häufig nicht vorhandenen Fähigkeiten und ist daher nach Satz 2 durch die Einrichtung zu fördern. Dies umfasst auch, die Kosten für abgehende Schreiben in angemessenem Umfang zu übernehmen.

Die Einrichtung vermittelt nach Abs. 2 Satz 1 das Absenden der Schreiben der Jugendlichen und den Empfang der an die Jugendlichen gerichteten Schreiben. Gleichzeitig sind die internen Abläufe so zu organisieren, dass eine unverzügliche Weiterleitung der Schreiben gesichert ist.

Eine inhaltliche Kontrolle findet nach Satz 2 nicht statt. Im Hinblick auf die Kürze des Vollzugs erscheint eine solche Kontrolle weder vollzuglich erforderlich noch verhältnismäßig. Immerhin können die Jugendlichen nach ihrer Entlassung innerhalb kürzester Zeit ohnehin wieder ohne Kontrolle kommunizieren.

Notwendig hingegen ist die Befugnis der Einrichtung nach Satz 3, ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände zu kontrollieren (z. B. SIM-Karten oder Drogen).

Die Anhaltebefugnis nach Satz 4 gewährleistet, dass die Einrichtung trotz fehlender inhaltlicher Kontrolle auf offensichtliche Gefährdungen des Vollzugsziels oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung reagieren kann. Gedacht ist hier an Fälle, in denen sich allein durch die Sichtkontrolle solche Gefahren offenbaren, beispielsweise weil Schriftstücke mit extremistischen Symbolen bemalt wurden, beleidigende Bild Darstellungen enthalten oder die Schreiben an extremistische Organisation gerichtet sind oder von diesen stammen.

Dann muss der Einrichtung die Möglichkeit zustehen, diese Schriftstücke anzuhalten, auch um eine erzieherische Aufarbeitung nach Satz 5 zu ermöglichen.

Die Gestattung des Paketempfangs nach Abs. 3 Satz 1 steht im Ermessen der Einrichtung und soll es den Jugendlichen ermöglichen, Gegenstände zu erhalten, die sie während des Aufenthalts dringend benötigen und die die Einrichtung nicht oder nur mit großem Aufwand oder mit zusätzlichen Kosten vermitteln könnte. Das sind etwa die vergessene Brille, Schul- oder Fachbücher oder weitere Kleidung, wenn die Jugendlichen auf der Straße aufgegriffen und der Einrichtung unmittelbar zugeführt wurden.

Satz 2 regelt die Modalitäten des Paketempfangs.

Zu § 19

Nach Abs. 1 kann den Jugendlichen gestattet werden, persönlich oder telefonisch mit Personen außerhalb der Einrichtung zu verkehren. Die Jugendlichen stammen nicht selten aus problematischen Verhältnissen, in denen sie zum Teil erheblichen Belastungen ausgesetzt waren. Im Interesse eines - gerade zu Beginn des Vollzugs - möglichst intensiven "Sich-Einlassens" auf die neue Situation und die damit verbundene erzieherische Einwirkungsmöglichkeit auf die Jugendlichen stehen Besuche und Telefongespräche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Einrichtung. Die Jugendlichen sollen vielmehr in die Lage versetzt werden, sich mit einem gewissen Abstand und einer neu erworbenen Kritikfähigkeit und der Fähigkeit zur Selbstreflexion diesen Sozialkontakten zu stellen. Die kurze Verweildauer in der Einrichtung lässt eine Beeinträchtigung bestehender Außenkontakte durch die Einschränkung der Besuche und Telefongespräche nicht befürchten, zumal schriftliche Kontakte nach § 18 Abs. 1 möglich sind und durch die Einrichtung gefördert werden.

Nach einer Eingewöhnungszeit werden den Jugendlichen in der Regel Besuch und Telefongespräche gestattet werden können, wenn keine gewichtigen Gründe, insbesondere die Gefährdung des Vollzugsziels, entgegenstehen. Damit folgt die Bestimmung einer Empfehlung des CPT, die Kontakte mit der Außenwelt im Vollzug nicht auf "dringende Fälle" zu beschränken.

Die Telefongespräche erfolgen unter Vermittlung der Einrichtung, um hier - wie beim Besuch - Telefongespräche, die dem Vollzugsziel nicht förderlich sind, wie beispielsweise mit einem delinquenten Freundeskreis, zu unterbinden.

Abs. 2 Satz 1 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern, um zu verhindern, dass unerlaubt Gegenstände in die Einrichtung eingebracht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und von Beiständen nach § 69 JGG.

Satz 2 ermöglicht es der Leitung der Einrichtung, die Beaufsichtigung von Besuchen anzuordnen, beispielsweise wenn ein Besuch zwar grundsätzlich dem Vollzugsziel förderlich ist, jedoch aufgrund des Eindrucks des Besuchers auf die Bediensteten eine Gefährdung der Ordnung der Einrichtung nicht ausgeschlossen werden kann.

Nach Satz 3 darf die Einrichtung Besuche bei Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung abbrechen, etwa wenn versucht wird, den Jugendlichen Drogen zu übergeben, oder die Besucherin oder der Besucher erkennbar alkoholisiert ist.

Satz 2 und 3 gelten auch für Telefongespräche, da auch hier für einen ordnungsgemäßen Ablauf Sorge zu tragen ist. Bei Telefongesprächen dient eine optische Überwachung beispielsweise dazu zu verhindern, dass andere Telefonnummern als genehmigt angewählt oder das Jugendliche durch das Gespräch so in Erregung versetzt werden, dass eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist.

Nach Satz 4 dürfen Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Eine solche Erlaubnis ist generell zu erteilen, wenn es sich um die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen durch in Abs. 3 besonders privilegierte Personen handelt.

Abs. 3 sichert den ungehinderten Zugang von Verteidigerinnen und Verteidigern, von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes, von bevollmächtigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren sowie von den in § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO genannten Personen und Stellen. Besuche und Telefongespräche dieser Personengruppen hat die Einrichtung deshalb - im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren - ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten.

Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der besondere Vertrauensschutz zu den genannten Berufsheiministrägern.

Zu § 20

Die Bestimmung trägt dem Gedanken Rechnung, dass die verhältnismäßig kurze Vollzugszeit intensiv im Hinblick auf eine erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen genutzt werden soll. Grundsätzlich sollen sich die Jugendlichen während des Vollzugs innerhalb der Einrichtung aufhalten und an den dort angebotenen Maßnahmen teilnehmen. Zur Erreichung des Vollzugsziels können aber auch Maßnahmen in Betracht kommen, die ein Verlassen der Einrichtung notwendig machen. Dies sind beispielsweise gemeinschaftliche Maßnahmen außerhalb der Einrichtung zum Aufzeigen neuer Formen der sinnvollen Freizeitgestaltung. Darüber hinaus kann das interne Angebot durch Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung sinnvoll ergänzt werden. Dies können die Teilnahme an schulischen, beruflichen oder sonstigen Maßnahmen, wie die Ausübung gemeinnütziger Tätigkeiten nach § 15, die kulturelle Betätigung nach § 16 Abs. 1 oder die Wahrnehmung von Suchtpräventionsangeboten, sein.

Zu diesem Zweck ermöglicht Abs. 1 ein vorübergehendes Verlassen der Einrichtung. Diese Aufenthalte außerhalb stehen unter dem Vorbehalt, dass sie zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich sind. Dies erfordert eine individuelle Prüfung unter Berücksichtigung der im Erziehungsplan festgestellten Bedarfe. Im Rahmen der Entscheidung der Geeignetheit für den Aufenthalt der Jugendlichen außerhalb der Einrichtung werden auch bestehende Flucht- und Missbrauchsgefahren berücksichtigt, da die Begehung von Straftaten oder eine Nichtrückkehr in die Einrichtung das Ziel des Vollzugs gefährden oder seine Erreichung unmöglich machen.

Nach Abs. 2 können Aufenthalte außerhalb der Einrichtung darüber hinaus aus wichtigem Anlass gewährt werden. Dies kommt insbesondere zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen, zur medizinischen Behandlung (soweit diese nicht innerhalb der Einrichtung erfolgen kann) sowie bei einer akut lebensgefährlichen Erkrankung oder dem Tod naher Angehöriger in Betracht.

Abs. 3 Satz 1 ermöglicht es, den Jugendlichen für die Aufenthalte außerhalb der Einrichtung die nach den Umständen des Einzelfalles erforderlichen Weisungen zu erteilen. Hierdurch können die Aufenthalte näher ausgestaltet und strukturiert werden. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Aufenthalte außerhalb der Einrichtung aus wichtigem Anlass.

Satz 2 eröffnet der Einrichtung die Möglichkeit, eine Begleitung oder ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Jugendlichen anzuordnen, soweit dies erforderlich ist. Eine Begleitung der Jugendlichen kann sowohl durch Bedienstete der Einrichtung als auch durch andere geeignete Personen, z.B. Ehrenamtliche oder Angehörige, erfolgen. Die Begleitung dient hauptsächlich der Unterstützung der Jugendlichen und gewährleistet lediglich ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle. Erscheint eine Begleitung nicht ausreichend, kann die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung der Jugendlichen angeordnet werden. Die Beaufsichtigung erfolgt durch Bedienstete der Einrichtung.

Sechster Titel - Religionsausübung und Seelsorge

Zu § 21

Abs. 1 Satz 1 ist Ausdruck der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG i.V.m. Art. 140 GG und Art. 141 Weimarer Reichsverfassung (WRV). Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgerinnen und Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt, der Anspruch der Jugendlichen richtet sich insoweit an die jeweilige Religionsgemeinschaft. Sie darf den Jugendlichen nicht versagt werden. Die Einrichtung ist nach § 31 Abs. 3 und § 33 Abs. 3 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Darüber hinaus gibt Satz 2 den Jugendlichen ein Recht auf Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger.

Abs. 2 Satz 1 regelt den Besitz grundlegender religiöser Schriften und von Gegenständen zum religiösen Gebrauch.

Wegen der besonderen Bedeutung für das Grundrecht der Religionsausübung darf nach Satz 2 ein Entzug dieser Schriften und Gegenstände ausschließlich bei grobem Missbrauch erfolgen.

Abs. 3 Satz 1 gewährt den Jugendlichen das Recht, an religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses in der Einrichtung teilzunehmen. Nach Satz 2 können Jugendliche auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen werden. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft bedarf es hierfür der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der anderen Religionsgemeinschaft (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV).

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts dürfen die Jugendlichen nach Abs. 4 nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Die vorherige Anhörung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten.

Abs. 5 erklärt die Regelungen über Seelsorge, religiöse Veranstaltungen, Schriften und Gegenstände für auf Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend anwendbar. Sie ist Ausdruck des Gebots der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV), das aus der staatlichen Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität resultiert. Der Begriff der weltanschaulichen Bekenntnisse entspricht dem Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 GG und meint Gedankensysteme, die über eine ähnliche Breite und Geschlossenheit verfügen wie die bekannten Religionen. Gemeinschaften, deren Hauptziel auf eine politische oder wirtschaftliche Tätigkeit gerichtet ist, sind nicht von der Definition umfasst.

Siebter Titel - Sicherheit und Ordnung

Zu § 22

Abs. 1 Satz 1 macht deutlich, dass Sicherheit und Ordnung zwar zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung erforderlich sind und ein zivilisiertes, menschenwürdiges Zusammenleben der Jugendlichen sicherstellen sollen, grundsätzlich aber dienende Funktion haben. Die Wahrung der Sicherheit und Ordnung bildet den notwendigen Rahmen, um die Jugendlichen in einem gewaltfreien Klima mit den Mitteln der Erziehung zu erreichen. Die Einrichtung hat die Verpflichtung, die Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen umfassend vor körperlichen Übergriffen durch andere Jugendliche zu schützen. Die Sicherheit der Einrichtung sollte, der erzieherischen Ausrichtung des Vollzugs folgend, weniger durch bauliche oder technische Vorrichtungen hergestellt werden, sondern vielmehr als "soziale Sicherheit" ausgestaltet sein.

Satz 2 schreibt den Jugendlichen eine Mitverantwortung für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung zu und verdeutlicht, dass dieses von ihrem eigenen Verhalten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Ihr Bewusstsein hierfür ist zu wecken und zu fördern (Satz 3).

Abs. 2 normiert die Pflicht der Jugendlichen, der Tageseinteilung der Einrichtung und der von ihr vorgegebenen Struktur Folge zu leisten. Sie dient der Umsetzung der Vorgabe nach § 4 Abs. 4.

Nach Abs. 3 Satz 1 müssen die Jugendlichen Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Abs. 3 beruhen müssen.

Insbesondere dürfen die Jugendlichen nach Satz 2 einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Abs. 4 verpflichtet die Jugendlichen, die Arresträume und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Sachen sorgsam zu behandeln.

Nach Abs. 5 müssen die Jugendlichen bestimmte gefahrträchtige Umstände ohne schuldhaftes Zögern melden. Diese Meldepflicht folgt aus dem engen Zusammenleben der Jugendlichen und den Verhältnissen in der Einrichtung, die eine erhöhte gegenseitige Verantwortung begründen. Daraus ergibt sich indes keine strafrechtliche Garantenstellung.

Zu § 23

Dem Umgang mit Pflichtverstößen kommt für die Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Die Reaktionen auf Pflichtverstöße bezwecken zum einen die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Gleichzeitig sind sie als zentrales Element der erzieherischen Gestaltung unverzichtbarer Bestandteil, um den Jugendlichen im Hinblick auf den in § 4 Abs. 1 formulierten Grundsatz ihr Fehlverhalten, welches vielfach auch Ursache für die Delinquenz in ihrem Alltag ist, bewusst zu machen. Die Bestimmung trägt mit einem zweistufigen System zur Aufarbeitung von Konflikten und Grenzen setzender Reaktion auf Pflichtverstöße einem zeitgemäßen Verständnis von Konfliktregelung Rechnung.

Nach Abs. 1 sollen Konflikte zunächst dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der Jugendlichen unmittelbar durch erzieherische Gespräche reagiert wird. Mit den Jugendlichen sind die Ursachen für das Fehlverhalten zu klären sowie die von diesem ausgehenden Folgen zu verdeutlichen. Vielfach fehlt es den Jugendlichen an der Fähigkeit, sich einem strukturierten Tagesablauf anzupassen, eigene Bedürfnisse zurückzustellen und nicht jedem Impuls nachzugeben und sich an die ihnen auferlegten Verpflichtungen zu halten. Den Jugendlichen soll bei Pflichtverstößen nicht die Gelegenheit gegeben werden, sich zurückzuziehen und sich dadurch der Auseinandersetzung mit ihrem Fehlverhalten zu entziehen. Durch die unverzügliche und intensive Gesprächsintervention durch die Bediensteten werden die Jugendlichen dazu angehalten, sich aktiv mit den Pflichtverletzungen und den ihnen zugrunde liegenden Defiziten sowie den Problem- und Konfliktlagen auseinanderzusetzen. In ihnen soll das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Einhaltung von Regeln für ein sozialverträgliches Zusammenleben und die damit notwendigerweise verbundenen Selbstbeschränkungen geweckt werden.

Ist das erzieherische Gespräch nicht ausreichend, um den Jugendlichen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen, können nach Abs. 2 weitere Maßnahmen angeordnet werden. Die Aufzählung der in Betracht kommenden Maßnahmen ist nicht abschließend, weiterhin sind beispielsweise ein Platzverweis oder die Vorgabe des Lesens eines bestimmten Buches sowie die Erledigung bestimmter Aufgaben denkbar. Die erzieherischen Maßnahmen müssen als belastende Maßnahmen verhältnismäßig sein, deshalb wird schon im Gesetzestext die zulässige Höchstdauer einzelner Maßnahmen an die kurze Zeit des Vollzugs angepasst.

Die Vereinbarungen und die Maßnahmen sollen nach Abs. 3 Satz 1 in unmittelbarer zeitlicher Folge und inhaltlichem Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil die Jugendlichen so besser verstehen, warum ihnen eine ausgleichende oder eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Da die in Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen auch eine belastende Wirkung haben, werden in Satz 2 Mindestgarantien für ein rechtsstaatliches Verfahren vorgesehen.

Abs. 4 Satz 1 sieht in geeigneten Fällen eine einvernehmliche Streitbeilegung anstelle der Anordnung einer erzieherischen Maßnahme vor. Durch die aktive Mitwirkung der Jugendlichen an der Aufarbeitung ihres Fehlverhaltens und der ausgleichenden Lösung von Konflikten lassen sich vielfältige positive Auswirkungen erzielen. Auch kann das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung hierdurch leichter wieder hergestellt werden.

Vereinbarungen nach Satz 2 können beispielsweise die Verpflichtung zur Schadenswiedergutmachung, zur Entschuldigung bei Geschädigten, zur Erbringung von gemeinnützigen Leistungen oder die Verpflichtung zum vorübergehenden Verbleib im Arrestraum enthalten.

Erfüllen die Jugendlichen die Vereinbarung, so ist von Maßnahmen nach Satz 2 abzusehen.

Zu § 24

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für Absuchungen und Durchsuchungen, denen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erhebliche Bedeutung zukommt.

Abs. 1 unterscheidet zwischen Durchsuchung und Absuchung und ermöglicht auch den Einsatz technischer (z.B. Metalldetektorsonden) oder sonstiger Hilfsmittel (z.B. Drogenspürhunde). Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Die Absuchung ist eine mildere Maßnahme, beschränkt sich auf eine äußerliche Kontrolle und stellt daher grundsätzlich keinen Eingriff dar. Sie kann somit im Unterschied zur Durchsuchung (Abs. 1 Satz 2) auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden. Eine Absuchung und keine Durchsuchung stellt das Suchen nach Metallgegenständen durch einen Detektorrahmen oder eine Handdetektorsonde dar.

Bei Durchsuchungen ist die Würde der Jugendlichen zu wahren. Dementsprechend darf die Durchsuchung männlicher Jugendlicher nach Satz 2 nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Jugendlicher nur von Frauen vorgenommen werden.

Zudem ist nach Satz 3 das Schamgefühl zu schonen.

Abs. 2 enthält Regelungen zur körperlichen Durchsuchung der Jugendlichen, die mit deren Entkleidung verbunden sind. Hierbei handelt es sich um die Durchsuchung von Personen auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen nach Gegenständen, die ohne einen Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln festzustellen sind.

Die Maßnahme darf nach Satz 2 nur bei Gefahr im Verzug oder von der Leitung der Einrichtung angeordnet werden. Die Befugnis kann jedoch nach § 32 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen werden.

Da hier die Wahrung der Würde der Jugendlichen in besonderer Weise zu beachten ist, enthalten Satz 2 bis 4 zusätzliche Schutzvorschriften.

Nach Satz 2 gilt insoweit zunächst Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Satz 3 und 4 stellen klar, dass es zum Schutz der Betroffenen entscheidend darauf ankommt, dass während der mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung kein Sichtkontakt durch Unbeteiligte hergestellt werden kann. Ausgenommen hiervon sind nur die Bediensteten, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

Abs. 3 trägt der vollzuglichen Erfahrung Rechnung, dass der Antritt des Vollzugs leider häufiger dazu genutzt wird, verbotene Gegenstände in die Einrichtung einzubringen. Dieser typischen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung wird dadurch begegnet, dass die Leitung der Einrichtung durch eine allgemeine Anordnung eine körperliche Durchsuchung nach Abs. 2 anordnen kann. Die Anordnungsbefugnis wird allerdings eingeschränkt, weil die Durchsuchung "in der Regel" erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 - 2 BvR 455/08).

Zu § 25

§ 25 enthält die Rechtsgrundlage, um zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung oder aus Gründen der Gesundheitsvorsorge Suchtmittelkontrollen anordnen zu können, wenn entsprechende Verdachtsmomente gegen die Jugendlichen bestehen. Körperliche Eingriffe sind zu diesem Zweck nicht gestattet.

Zu § 26

Die Bestimmung regelt die besonderen Sicherungsmaßnahmen, die präventiv der Abwehr von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen dienen, die von den Jugendlichen ausgehen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfen besondere Sicherungsmaßnahmen nur insoweit und so lange aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert. Abs. 1 sieht als Anordnungsvoraussetzung das Erfordernis einer Gefahr "in erhöhtem Maße" vor.

Abs. 2 nennt die zulässigen besonderen Sicherungsmaßnahmen. Nr. 1 ermöglicht den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen, deren Besitz objektiv zur Begründung oder Aufrechterhaltung einer Gefahr im Sinne des Abs. 1 beiträgt oder beitragen könnte. Die Beobachtung der Jugendlichen nach Nr. 2 ist nicht auf die Nachtzeit beschränkt, da Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Die Beobachtung kann durch technische Hilfsmittel (Videoüberwachung) erfolgen. Nr. 3 sieht die Möglichkeit der Trennung von allen anderen Jugendlichen bis zu 24 Stunden vor. Nr. 4 lässt die Unterbringung in einem besonders gesicherten Arrestraum ohne gefährdende Gegenstände zu, begrenzt aber im Hinblick auf den Charakter des Vollzugs die Dauer der Unterbringung auf maximal 24 Stunden.

Abs. 3 Satz 1 regelt die Anordnungscompetenz der Leitung der Einrichtung für besondere Sicherungsmaßnahmen. Auch sie kann nach § 32 Abs. 1 Satz 2 auf andere Bedienstete übertragen werden. Bedienstete, auf die eine solche Übertragung nicht erfolgt ist, können Maßnahmen unter den Voraussetzungen des Satz 2 nur vorläufig anordnen. Sie sind gehalten, unverzüglich die Entscheidung der oder des Anordnungsberechtigten einzuholen.

Abs. 4 regelt die Eröffnung, Erläuterung und Dokumentation der Sicherungsanordnung.

Abs. 5 Satz 1 und 2 stellen eine besondere Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dar. Mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und wegen der Schwere des Eingriffs wird hier eine Überprüfung im Abstand von wenigen Stunden geboten sein.

Satz 3 enthält Dokumentationspflichten.

Satz 4 stellt klar, dass eine Anrechnung der Zeit der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum auf die Höchstfrist einer Absonderung, die mit einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zwingend verbunden ist, nicht erfolgt. Mithin ist nach einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum für 24 Stunden auch noch eine Absonderung bis zu 24 Stunden möglich. Dies ist aufgrund der für den Arrestvollzug sehr kurz gewählten Höchstfristen in Abs. 1 erforderlich. Erweisen sich Jugendliche gleichwohl als auffällig, bleibt ausreichend Zeit, um eine Entscheidung über die Vollzugstauglichkeit herbeizuführen.

Abs. 6 gestaltet eine Beobachtung von Arrestierten mit technischen Hilfsmitteln näher aus.

Um schädliche Folgen einer Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum zu minimieren, sieht Abs. 7 Satz 1 vor, dass die Jugendlichen während dieser Zeit in besonderem Maße zu betreuen sind.

Satz 2 normiert die Vorgabe ärztlicher Beteiligungen.

Zu § 27

§ 27 regelt die Anwendung von unmittelbarem Zwang. Der Begriff ist inhaltsgleich mit den einheitlichen Definitionen in anderen Vollzugsgesetzen, weswegen insoweit ein Verweis auf § 52 Abs. 1 HessJStVollzG erfolgt. Ein Gebrauch von Schusswaffen ist jedoch ausgeschlossen. Der unmittelbare Zwang beruht auf dem staatlichen Gewaltmonopol. Staatliche Zwangsmaßnahmen können demnach nur solche Bedienstete ausüben, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies sind in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen (Art. 33 Abs. 4 GG).

Abs. 1 Satz 1 legt fest, dass unmittelbarer Zwang nur zur Durchsetzung rechtmäßiger Maßnahmen zulässig und zudem ultima ratio ist. Zunächst haben die Bediensteten zu versuchen, die Jugendlichen auf andere Weise zu einem ihren Pflichten entsprechenden Verhalten zu bewegen. Sie sind zur Anwendung unmittelbaren Zwangs erst dann befugt, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen können.

Satz 2 schließt den Einsatz von Schusswaffen im Vollzug des Jugendarrests aus.

Abs. 2 gibt den Bediensteten auch gegenüber Dritten das Recht, unmittelbaren Zwang unter den genannten Voraussetzungen anzuwenden. Die Einrichtung wird hierdurch in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Personen, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, die Erfüllung ihrer Aufgaben durchsetzen zu können.

Abs. 3 stellt klar, dass die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs aufgrund anderer Vorschriften durch die dazu bestimmten Hoheitsträger unberührt bleibt. Dasselbe gilt für die Ausübung von Notwehr-, Notstands-, Verfolgungs- und Festnahmerechten.

Abs. 4 enthält den unter anderem auch im allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsrecht geltenden Grundsatz, dass nur solche Maßnahmen angewendet werden dürfen, die geeignet, erforderlich und zweckmäßig sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Dies bedeutet auch, dass eine Maßnahme nur so lange und so weit durchgeführt werden darf, wie ihr Zweck es erfordert. Satz 1 statuiert die Wahl des mildesten Mittels, Satz 2 eine Folgenabschätzung.

Nach Abs. 5 Satz 1 hat der Anwendung unmittelbaren Zwangs wegen der Schwere des drohenden Eingriffs grundsätzlich eine "Vorwarnung" in Form der Androhung vorauszugehen. Die Androhung dient dazu, den Konflikt zu entschärfen.

In Ausnahmefällen kann unmittelbarer Zwang nach Satz 2 allerdings sofort angewendet werden, etwa wenn die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei vorheriger Androhung zu spät käme oder wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

Hinsichtlich des Handelns auf Anordnung findet nach Abs. 6 aus kompetenzrechtlichen Gründen über § 178 StVollzG weiterhin § 97 StVollzG entsprechende Anwendung.

Achter Titel - Entlassung, Nachsorge**Zu § 28**

Abs. 1 trägt einer langjährigen Übung Rechnung, nach der Jugendliche eine frühere Entlassung aus dem Vollzug erreichen können, wenn sie sich in allen Punkten ordnungsgemäß verhalten. Pro Woche kann so grundsätzlich eine um einen Tag frühere Entlassung erreicht werden. Die Entscheidung trifft die Vollstreckungsleitung nach § 87 Abs. 3 Satz 1 JGG, die Einrichtung soll bei Vorliegen der Voraussetzungen eine solche Entscheidung anregen. Dies ist dann der Fall, wenn sich die Jugendlichen selbst gestellt haben, sich regelkonform verhalten und an den Maßnahmen mitwirken. Es trägt dem Grundsatz Rechnung, dass nicht nur Fehlverhalten sanktioniert wird, sondern auch positive, belohnende Anreize geschaffen werden.

Abs. 2 unterstreicht den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe und verpflichtet die Einrichtung, zur Unterstützung der Jugendlichen tätig zu werden. In enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, den Trägern der freien Jugendhilfe und ggf. der Bewährungshilfe berät sie die Jugendlichen bei der Einleitung von nachsorgenden Maßnahmen. Hier ist zunächst das Bewusstsein der Jugendlichen für die Notwendigkeit solcher Maßnahmen zu entwickeln und zu stärken. Es ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Straffreiheit der Jugendlichen, dass die Hilfestellung unmittelbar nach Beendigung des Vollzugs am Wohnort einsetzen kann. Deshalb muss die Einrichtung rechtzeitig den Kontakt zu den entsprechenden Behörden oder Hilfseinrichtungen herstellen. Im Regelfall erfolgt die Einleitung dieser Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem Jugendamt. Die Vorschrift benennt nur Stellen, mit denen regelmäßig zusammenzuarbeiten ist. Im Einzelfall kann sich auch der Bedarf der Zusammenarbeit mit anderen Stellen wie Schulen oder den Arbeitsagenturen ergeben. Dies kommt durch die Formulierung "insbesondere" zum Ausdruck.

Abs. 3 hat den Zweck, den Entlassungszeitpunkt so festzusetzen, dass die Jugendlichen nicht zu einer ungünstigen Tageszeit entlassen werden oder schulische oder berufliche Nachteile erleiden. Die Entscheidung trifft die Einrichtung unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen zum Wohnort.

Nach Abs. 4 kann bedürftigen Jugendlichen eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses oder einer sonstigen Unterstützung gewährt werden. Im Regelfall sollten Hilfen nach

dieser Bestimmung entbehrlich sein, weil Jugendämter oder Sozialbehörden entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung die notwendigen Mittel bereitstellen. Die Erstattung der Fahrtkosten zum Wohnort dürfte den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden, da viele Jugendliche nicht über die erforderlichen Mittel verfügen.

Die Anregung aus dem vom Hessischen Ministerium der Justiz am 23. Juni 2014 veranstalteten Symposium, eine Rechtsgrundlage für einen freiwilligen Verbleib in der Einrichtung - zum Beispiel im Falle der Obdachlosigkeit - zu schaffen, wurde geprüft, letztlich aber aus fachlichen Gründen nicht übernommen. Der Verbleib von Jugendlichen in einer gesicherten Vollzugseinrichtung über das durch ein Gericht festgelegte Maß hinaus sollte schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht möglich sein. Aus gutem Grund beschränkt § 28 HessJStVollzG den Verbleib auf enge Ausnahmen (Abschluss einer Bildungsmaßnahme), die im Arrest nicht gegeben sein können. Dem Fall einer Obdachlosigkeit ist durch eine frühzeitige Absprache der Einrichtung mit der insoweit zuständigen Jugendhilfe zu begegnen.

Zu § 29

Die Bestimmung verpflichtet die Einrichtung, zum Ende des Vollzugs einen Schlussbericht zu erstellen und diesen mit den Jugendlichen im Rahmen eines Entlassungsgesprächs zu erörtern.

Abs. 1 enthält einen Mindestkatalog von Angaben, die der Schlussbericht zu enthalten hat. Dazu gehören neben einer Übersicht über den Vollzugsverlauf Aussagen zur Persönlichkeit und zu den gegenwärtigen Lebensumständen der Jugendlichen, zu ihrer Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, die Einschätzung des weiteren Hilfebedarfs sowie Vorschläge zu Auflagen und Weisungen im Falle einer Bewährungsunterstellung. Die Einrichtung erarbeitet hierzu regelmäßig Vorschläge. Der Schlussbericht dient dazu, die über die Jugendlichen zusammengetragenen Erkenntnisse in komprimierter Form den weiter mit den Jugendlichen befassten Stellen zur Verfügung stellen zu können. So wird eine nahtlose Fortsetzung der für erforderlich gehaltenen Hilfen gewährleistet. Der Schlussbericht ist ein wichtiges Element der Zusammenarbeit der Einrichtung mit den in § 6 genannten Stellen.

Abs. 2 sieht vor, dass der Inhalt des Schlussberichtes den Jugendlichen in einem Entlassungsgespräch zu erläutern ist. Dieses Gespräch ist eine wichtige Standortbestimmung für die Jugendlichen, da ihnen anhand des Berichtes deutlich gemacht wird, ob und inwieweit sie das Vollzugsziel erreicht haben und welchen weiteren Hilfebedarf die Einrichtung sieht. Diese Rückmeldung ist eine wesentliche Maßnahme zur Erziehung der Jugendlichen. Die Einrichtung hat sich daher genügend Zeit für das Gespräch zu nehmen und den Jugendlichen gegebenenfalls eindringlich die Notwendigkeit weitergehender Maßnahmen vor Augen zu führen.

Abs. 3 Satz 1 schreibt vor, den Schlussbericht zu den Vollzugs- und Straftaten zu nehmen. Nach Satz 2 erhalten auch die Jugendgerichtshilfe oder im Falle einer Bewährungsaufsicht die Bewährungshilfe sowie die Jugendlichen und die Personensorgeberechtigten auf deren Wunsch eine Ausfertigung des Berichts. Mit Zustimmung der Jugendlichen kann die Einrichtung Abschriften des Berichts auch an freie Träger der Jugendhilfe übersenden.

Neunter Titel - Beschwerde

Zu § 30

Abs. 1 gibt den Jugendlichen das Recht, sich mit ihren Anliegen an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen, jedoch wird das persönliche Gespräch den Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung bilden. Die Gewährleistung dieses Rechts im Einzelnen regelt die Leitung der Einrichtung im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Anders als in Abs. 2 steht dieses Recht den Jugendlichen jedoch nicht nur in eigenen Angelegenheiten zu. Beschwerden allgemeiner Art oder Anliegen zugunsten Dritter können sie ebenfalls an die Leitung der Einrichtung herantragen, da im Arrest, anders als im Jugendstrafvollzug, die Bildung einer Interessenvertretung mit Blick auf die kurze Verweildauer und die große Fluktuation der Jugendlichen nicht möglich ist. Es handelt sich nicht um einen förmlichen Rechtsbehelf, sondern um die rechtlich garantierte Möglichkeit der Jugendlichen, im Gespräch mit der Leitung der Einrichtung Problem- und Konfliktlösungen zu erreichen. Insofern beschränkt sich der Anwendungsbereich der Bestimmung nicht auf Fälle, in denen sich Jugendliche wegen Verletzung ihrer Rechte an die Leitung der Einrichtung wenden, sondern bezieht insbesondere Fälle ein, in denen Jugendliche Wünsche äußern oder Schwierigkeiten artikulieren wollen. Damit gewährleistet Abs. 1 ein Mittel der einvernehmlichen Konfliktlösung. Zwar steht es den Jugendlichen frei, sich gleichzeitig an die Gerichte (§ 92 JGG), den für Petitionen zuständigen Ausschuss des Landtages oder an andere Stellen zu wenden, jedoch werden sie mit Blick auf die kurze Dauer des Vollzugs und die im Vergleich dazu lange Dauer solcher Verfahren von dieser Möglichkeit fast nie Gebrauch machen. Deshalb hat das persönliche Gespräch mit der Einrichtungsleitung hier eine noch größere Bedeutung zur Konfliktregelung als im Jugendstrafvollzug.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Jugendlichen bei einer Besichtigung der Einrichtung durch zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde ihre Anliegen vortragen können.

Abs. 3 stellt klar, dass die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen, neben den Gesprächs- und Anhörungsrechten nach Abs. 1 und 2 bestehen bleibt.

Zehnter Titel - Aufbau und Organisation der Einrichtung, Aufsicht

Zu § 31

Nach der bisherigen Regelung des § 90 Abs. 2 JGG wird Jugendarrest in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen. Abs. 1 stellt klar, dass der Jugendarrest in selbstständigen Einrichtungen für Jugendarrest der Justizverwaltung vollzogen wird. Er kann daher weder in Justizvollzugsanstalten noch in Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung durchgeführt werden. Auch die Nutzung der Einrichtung für den Vollzug von Jugendstrafe ist damit ausgeschlossen. Vielmehr ist eine Trennung von Strafgefangenen und Gefangenen anderer Haftarten sicherzustellen.

Die Festsetzung der Belegungsfähigkeit nach Abs. 2 dient der Sicherstellung der Rahmenbedingungen, unter denen das Vollzugsziel erreicht und die Aufgaben des Vollzugs erfüllt werden können, da die personellen und sachlichen Mittel der Einrichtung nach der Belegungsfähigkeit bemessen werden.

Abs. 3 schreibt vor, dass bedarfsgerechte Räumlichkeiten zur Durchführung von Gruppen- und Einzelmaßnahmen vorzusehen sind, um die materiellen Vorgaben der gesetzlichen Konzeption organisatorisch umzusetzen.

Zu § 32

Die Leitung der Einrichtung ist nach Abs. 1 Satz 1 für den gesamten Vollzug, insbesondere für dessen konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung, verantwortlich. Darüber hinaus vertritt die Leitung die Einrichtung nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit. Die in Satz 1 ebenfalls enthaltene sogenannte Verantwortungsdelegation ermöglicht es der Leitung, bestimmte Aufgabenbereiche (wie zum Beispiel die Bereiche Personal, Haushalt oder Verwaltung) auf andere Bedienstete als selbstständige Aufgabe zu übertragen.

Nach Satz 2 kann sie weiterhin einzelne Aufgaben und Befugnisse auf andere Bedienstete delegieren. Die Bediensteten werden insoweit im Auftrag der Leitung der Einrichtung tätig. Die Übertragungen nach Satz 1 und 2 erfolgen durch den Geschäftsverteilungsplan. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Leitung der Einrichtung zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen.

Nach Satz 3 kann sich die Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

Abs. 2 Satz 1 regelt entsprechend § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG die Übertragung der Leitung auf eine Jugendrichterin oder den Jugendrichter vor Ort. Ihr soll zur Stärkung der erzieherischen Ausgestaltung des Vollzugs eine entsprechend fachlich qualifizierte Person als stellvertretende Leitung zur Seite gestellt werden.

Zu § 33

Abs. 1 Satz 1 stellt klar, dass das Ziel des Vollzugs nur erreicht werden kann, wenn die Einrichtung angemessen mit Personal ausgestattet wird. Nur dann ist sie in der Lage, sowohl die zur Erreichung des Vollzugsziels notwendigen Maßnahmen durchzuführen als auch den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung gerecht zu werden. Die Personalausstattung muss die Besonderheiten der Einrichtung und der Jugendlichen berücksichtigen, das Gesetz benennt insoweit ausdrücklich die einzelnen Dienste. Bei Bedarf ist auf vertraglich verpflichtete externe Kräfte zurückzugreifen. Die erforderliche erzieherische Betreuung und die Durchführung von Gruppenmaßnahmen müssen auch in der Freizeit und am Wochenende gewährleistet sein. Die Dienstplanung ist so zu gestalten, dass auch in den späten Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende und an Feiertagen ausreichend Personal zur Betreuung der Jugendlichen zur Verfügung steht. Satz 2 hebt hervor, dass die Bediensteten für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein müssen. Die Qualifikation umfasst auch die Fähigkeit, die Persönlichkeit der Jugendlichen zu achten und einen fairen Umgang mit ihnen zu gewährleisten.

Nach Abs. 2 sollen Fortbildungsmaßnahmen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern und einen professionellen Umgang mit den Jugendlichen gewährleisten. Ein Rechtsanspruch einzelner Bediensteter auf Teilnahme an bestimmten Fortbildungsveranstaltungen besteht nicht.

Abs. 3 verpflichtet die Einrichtung, die ärztliche Versorgung und die seelsorgerische Betreuung der Jugendlichen sicherzustellen.

Die evangelischen und katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger befinden sich im Dienst der jeweiligen Kirche. Sie stehen zum Vollzug in einem Rechtsverhältnis besonderer Art. Die Seelsorge erfüllt mit ihrer individuellen Betreuung eine wichtige Brückenfunktion für die Wiedereingliederung der Betroffenen in die Gesellschaft.

Einzelheiten ergeben sich aus:

- Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 19. Oktober 1977 - JMBL. S. 709),

- Änderung Art. 6 der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. September 1986 - JMBL. S. 905),
- Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 9. Mai 1984 - JMBL. S. 361),
- Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen (Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 10. November 1984 - JMBL. S. 719).

Zu § 34

Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für den Erlass einer Hausordnung durch die Leitung der Einrichtung. Zweck der Hausordnung ist es insbesondere, die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sowie den strukturierten Tagesablauf als besonders wichtige Elemente des täglichen Lebens in der Einrichtung zu verdeutlichen. Die Hausordnung darf nur Beschränkungen enthalten, die ihre Grundlage in gesetzlichen Vorschriften finden. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 wird den Jugendlichen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt.

Zu § 35

Nach Abs. 1 Satz 1 obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium die Rechts- und Fachaufsicht über die Einrichtungen. Die Aufsicht dient der Einheitlichkeit und der Sicherung der Qualität des Vollzugs.

Die Aufsichtsbehörde kann sich zur Ausübung der Fachaufsicht fachlicher Beratung bedienen. Satz 2 regelt in diesem Fall datenschutzrechtliche Belange. Durch die Verweisung auf § 76 Abs. 3 HessJStVollzG findet insoweit § 60 Abs. 6 HessJStVollzG keine Anwendung, soweit dieser die Weitergabe von Daten nach § 61 Abs. 2 und 3 HessJStVollzG ausschließt.

Nach Abs. 2 legt die Aufsichtsbehörde die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtungen fest.

Nach Abs. 3 kann Jugendarrest im Wege von Vollzugsgemeinschaften auch in Einrichtungen der Justizverwaltungen anderer Länder vollzogen werden.

Elfter Titel - Beirat**Zu § 36**

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Beirats der Einrichtung. Das Instrument hat sich in allen Formen des Justizvollzugs bewährt als Gremium, das die Zivilgesellschaft am Vollzug beteiligt und notwendige Einblicke gewährt, die das Verständnis für den Vollzug in der Öffentlichkeit stärken und eine Unterstützung im Sinne der Bewältigung einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe sicherstellen. Insoweit wird auch nach Abs. 1 Satz 1 für den Vollzug des Jugendarrests eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen.

Der Beirat soll unter anderem Vermittler zwischen der Einrichtung und den Jugendlichen sein. Deshalb stellt Abs. 1 Satz 3 auch ausdrücklich klar, dass Vollzugsbedienstete nicht Mitglieder der Beiräte sein dürfen. Außerdem werden durch Satz 2 Anforderungen an die Qualifikation der Beiratsmitglieder formuliert.

Die Regelungen zur Bestellung von Beiratsmitgliedern, ihre Amtszeit und die Abberufung werden durch Rechtsverordnung bestimmt (Satz 4).

In seiner Rolle als Mittler soll der Beirat nach Abs. 2 Satz 1 die Leitung der Einrichtung bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Vermittlung der Jugendlichen in nachsorgende Maßnahmen unterstützen.

Satz 2 betont zusätzlich die Aufgabe, einen Beitrag zur gesellschaftlichen Akzeptanz des Vollzugs und seiner Ziele zu leisten und Kontakte zu vermitteln.

Weiterhin kann der Beirat nach Abs. 3 Wünsche, Anregungen und Beanstandungen der Jugendlichen, aber auch der Bediensteten entgegennehmen und sich über alle Belange der Jugendlichen unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen.

Abs. 4 regelt die notwendigen Verschwiegenheitspflichten für die Mitglieder des Beirats.

Zwölfter Titel - Kriminologische Forschung, Datenschutz**Zu § 37**

Die Vorschrift bestimmt, dass es auch im Bereich des Vollzugs des Jugendarrests einer kriminologischen Begleitforschung bedarf, um eine Evaluation und Weiterentwicklung sicherzustellen.

Zu § 38

Die Bestimmung erklärt §§ 58 bis 65 HessJStVollzG für entsprechend anwendbar. Es besteht kein Grund, den Jugendlichen insoweit ein geringeres Schutzniveau zuzubilligen als Jugendstrafgefangenen.

Der Verweis stellt insbesondere auch die Möglichkeit der Übermittlung von Daten zwischen der Einrichtung, der Aufsichtsbehörde und der Vollstreckungsleitung sicher, soweit dies für den Vollzug des Jugendarrests (§ 58 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG) oder seine Vollstreckung (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 HessJStVollzG) erforderlich ist.

Ausgenommen von dem grundsätzlichen Verweis sind die Auskunftsrechte Dritter nach § 60 Abs. 3 Satz 2 und 3, denen im Jugendarrest keine Bedeutung zukommt. Anders als im Strafvollzug verfügen die Jugendlichen nicht über von der Einrichtung verwaltete Gelder, über die Auskunft erteilt werden könnte. Vollzugsöffnende Maßnahmen im Sinne von § 13 HessJStVollzG sind im Gesetz nicht vorgesehen. Weiterhin wird im Hinblick auf die Kürze des Jugendarrests die Sperrfrist in § 65 Abs. 1 Satz 1 HessJStVollzG von fünf auf zwei Jahre reduziert.

Zum dritten Abschnitt

Das Gesetz regelt zunächst den Dauerarrest. Im dritten Teil werden notwendige abweichende Bestimmungen für andere Formen des Arrests geschaffen.

Zu § 39

Die Bestimmung benennt zunächst alle in Betracht kommenden sonstigen Formen des Arrests, nämlich den Freizeit- und Kurzarrest (Nr. 1), den Nichtbefolgungsarrest (Nr. 2) und den Jugendarrest neben Jugendstrafe (Nr. 3, sogenannter Warnschussarrest) und bestimmt sodann die grundsätzliche Anwendbarkeit der Vorschriften über den Dauerarrest, soweit in §§ 40 bis 42 nichts anderes bestimmt ist.

Zu beachten ist, dass sich die unterschiedlichen Arten des Arrests sowohl hinsichtlich ihrer Dauer (Freizeit- und Kurzarrest im Gegensatz zu Dauerarrest) als auch hinsichtlich ihres Anordnungsgrundes unterscheiden (Nichtbefolgungsarrest und Warnschussarrest). Dies hat zur Folge, dass Nichtbefolgungs- oder Warnschussarrest in der Form des Freizeit- und Kurzarrests ebenso verhängt werden können wie in der Form des Dauerarrests.

Zu § 40

Die Bestimmung zum Freizeit- und Kurzarrest trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Jugendliche in diesem Fall nur wenige Tage in der Einrichtung befinden. Die zu einem Freizeitarrrest nach § 16 Abs. 2 JGG geladenen Jugendlichen verbringen nur zwei Tage am Wochenende in der Einrichtung. In einigen Fällen werden seitens des Jugendgerichts zwei Freizeitarrreste verhängt, die an aufeinanderfolgenden oder verschiedenen Wochenenden abgeleistet werden. Bei einem Kurzarrest nach § 16 Abs. 3 JGG können auch mehrere Tage (bis zu vier Tage) verhängt werden, die nicht auf ein Wochenende fallen müssen.

Abs. 1 gibt vor, dass auch bei einem sehr kurzen Aufenthalt dieser nicht auf ein bloßes "Wegsperrn" beschränkt sein darf. Insoweit sind auch hier geeignete Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3 anzubieten. Gleichwohl kommen aufgrund der Kürze des Vollzugs nicht alle Maßnahmen in Betracht, die den Dauerarrestanten zur Verfügung stehen. Hier sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Abs. 2 regelt Abweichungen von den für den Vollzug des Dauerarrests bestimmten Vorgaben, die sich aufgrund der Kürze der Zeit nicht oder nur eingeschränkt umsetzen lassen.

Dies betrifft die Erstellung eines Erziehungsplans (§ 8 Abs. 2) und die regelmäßige Erstellung eines Schlussberichts (§ 29). Gleichwohl ist auch in diesen Fällen ein Entlassungsgespräch sinnvoll. Außerdem entfällt das weitergehende Gespräch nach § 8 Abs. 1 zur Ermittlung des Hilfebedarfs, das Grundlage der Erstellung des Erziehungsplans ist. Eine ärztliche Zugangsuntersuchung (§ 7 Abs. 4) findet nur dann statt, wenn Anhaltspunkte für eine Vollzugsuntauglichkeit bestehen.

Zu § 41

Nach Abs. 1 Satz 1 ist es bei Vollzug eines Nichtbefolgungsarrests zunächst wesentlich, festzustellen, warum die Jugendlichen den Pflichten, die ihnen auferlegt wurden, nicht nachgekommen sind. Darauf aufbauend können sodann entsprechende Lösungsansätze erarbeitet werden.

Satz 2 bestimmt sodann, dass die Jugendlichen dazu angehalten und motiviert werden sollen, die ihnen erteilten Weisungen oder Anordnungen zu befolgen und ihre Auflagen zu erfüllen. Dies kann in geeigneten Fällen auch bereits während des Vollzugs erfolgen.

Abs. 2 modifiziert § 4 Abs. 3 für den Fall, dass der Arrest angeordnet wurde, weil die Jugendlichen eine Anordnung nicht befolgt haben, die ihnen nach der Begehung einer Ordnungswidrigkeit auferlegt wurde.

Der Schlussbericht im Nichtbefolgungsarrest hat nach Abs. 3 auch Angaben über die Befolgung von Weisungen oder Anordnungen sowie die Erfüllung von Auflagen während des Vollzugs zu enthalten. Dies ist wesentlich für mögliche nachträgliche Entscheidungen des Jugendgerichts.

Abs. 4 berücksichtigt, dass Nichtbefolgungsarrest auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 40 Anwendung.

Zu § 42

Abs. 1 stellt klar, dass sich die Gestaltung des Vollzugs und seine Einzelmaßnahmen auch an den in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Jugendgerichtsgesetzes genannten Anordnungsgründen zu orientieren haben. Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann nach § 16a Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes abweichend von § 13 Abs. 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn dies

1. unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Abs. 2 verpflichtet die Bewährungshilfe bereits während des Vollzugs zu einer Zusammenarbeit, um eine bestmögliche Vorbereitung der Bewährungszeit nach dem Vollzug zu gewährleisten.

Abs. 3 regelt Besonderheiten bei den Außenkontakten, wenn der Arrest verhängt wurde, um die Jugendlichen für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen.

Abs. 4 berücksichtigt, dass Jugendarrest neben Jugendstrafe auch in der Form von Kurz- und Freizeitarrest angeordnet werden kann. Insoweit findet zusätzlich § 40 Anwendung.

Zum vierten Abschnitt**Zu § 43**

§ 43 bestimmt die Anwendung des Gesetzes auch für Heranwachsende und Erwachsene, gegen die eine auf Jugendarrest erkennende Entscheidung vollstreckt wird.

Zu § 44

Die Bestimmung regelt das Verhältnis zum Bundesrecht. Durch die am 1. September 2006 im Zuge der Föderalismusreform in Kraft getretene Änderung des Grundgesetzes wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Strafvollzug, einschließlich des Vollzugs des Jugendarrests, aus den Gegenständen der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes herausgenommen und auf die Länder übertragen. Nach der Übergangsregelung des Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort, kann aber durch Landesrecht ersetzt werden. Infolgedessen hat der Landesgesetzgeber eine Ersetzungsbefugnis, soweit der Bund Regelungen wegen der Streichung der Materie "Strafvollzug" aus dem Katalog des Art. 74 Abs. 1 GG nicht mehr erlassen könnte. Diese Ersetzungsbefugnis findet aber dort ihre Grenze, wo nach wie vor allein eine bundesrechtliche Kompetenz gegeben ist. Die Bestimmung legt deshalb zur Rechtsklarheit den Regelungsumfang des Landesgesetzes fest.

Nach Abs. 1 wird durch dieses Gesetz § 90 JGG Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ersetzt, der bislang ausschließlich Regelungen zum Vollzug des Jugendarrests beinhaltete. Seit der Föderalismusreform ist eine Ersetzung möglich. Davon macht die Vorschrift Gebrauch.

Abs. 2 regelt das Verhältnis zur Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollZO). Auch diese Regelung wird ersetzt, soweit sie vollzugliche Bestimmungen trifft. Die JAVollZO beinhaltet jedoch auch vollstreckungsrechtliche Regelungen, für deren Ersatz dem Landesgesetzgeber keine Kompetenz zukommt. Insoweit gelten § 4 (zügige Vollstreckung), § 5 Abs. 3 (Absehen von der Vollstreckung bei bestimmten Personen), § 17 Abs. 4 (Unterbrechung des Arrests) und § 25 Abs. 1, 3 und 4 (Berechnung von Arrestzeiten) JAVollZO fort.

Zu § 45

Diese Vorschrift entspricht dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 46

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes. Durch die Übergangsfristen bis zum Inkrafttreten nach Abs. 1 soll die Möglichkeit der organisatorischen Vorbereitung auf die neue Rechtslage geschaffen werden.

Wiesbaden, 10. November 2014

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Die Hessische Ministerin der Justiz
Kühne-Hörmann